



Rechtsanwaltskammer
München

MITTEILUNGEN

07|19



Inhalt

EDITORIAL

BERUF & RECHT

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung in Kraft getreten

Notwendige Verteidigung in Strafsachen - Pflichtverteidiger gesucht

Geldwäsche - Jahresbericht

Gesetzentwurf zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsausbildungsmodernisierungsgesetz - BBiMoG)

Gefahr der Gewerblichkeit für Kanzleien - Abfärberegulierung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG

Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Paukensschlag aus Karlsruhe - BGH erlaubt Legal-Tech-Inkasso auf Erfolgshonorarbasis

BGH: Anwaltliche Prägung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts

AUS DER KAMMER

Neues Angebot im Rahmen des Unterstützungsfonds

Kooperation der Rechtsanwaltskammern Bordeaux und München

Berichte zu den Vorstandssitzungen September - Oktober 2019

Neues beA-Video - Rechtevergabe schnell erklärt

Treffen befreundeter und benachbarter Kammern in Trient

Kammerversammlung 2020 und elektronische Vorstandswahl 2020

Fachanwälte: Fortbildungsnachweise und Fachanwaltsportal

KURZ NOTIERT

Meldungen aus der Kammer

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Technische Weiterentwicklungen und neue Funktionen des beA-Systems

AGH Berlin stuft beA als sicher ein

Werden Sie gefunden: Verzeichnisdatenpflege im beA

beA-Nutzungspflicht startet

Die Bedeutung von beA-Karte und PIN und warum man diese auf gar keinen Fall weitergeben sollte

Jahreswechsel - das gibt's Neues im ERV

BERUFSBILDUNG

Änderung der Entschädigungsordnung

AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Herr Prof. Dr. Gaier!

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit einem Jahreswechsel verbinden sich immer Rückblick und Ausblick. Rechtspolitisch kam das Jahr 2019 mit dem Amtswechsel im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wieder etwas in Schwung: Endlich wurden die Gespräche zum RVG eröffnet, wenn auch holprig. Das Ministerium legte zu den Berufsausübungsgesellschaften ein Eckpunktepapier vor und beendet damit den Stillstand in Politik und Ministerium.

"Wir werden uns weiter für strukturelle Änderungen im RVG einsetzen."

Zur Kostenrechtsmodernisierung wurden und werden Gespräche mit der von der Justizministerkonferenz beauftragten Länderkommission, bestehend aus den Justizministerinnen und -ministern der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Hessen, geführt; leider sind die letzten Gespräche wegen Terminüberschneidungen am Vormittag abgesagt worden, zwei Ministerinnen waren verhindert. Nun hoffen wir, dass am 20. Dezember 2019 weiter verhandelt werden konnte und wir vorankommen und dass wir verhindern

können, dass das unsägliche Junktim zwischen Erhöhung von Anwaltsgebühren und Erhöhung von Gerichtsgebühren weiterbestehen bleibt (auch wenn dies derzeit nicht den Anschein hat). Selbst wenn linear die Gebühren um (nur) 8 % erhöht werden würden, darf dies nicht mit einer Erhöhung der Gerichtskosten im selben Umfange einhergehen, das wäre ja sonst so, als wären die Gerichtskosten nur dazu da, PKH- und VKH-Gebühren zu finanzieren! Wir werden uns weiter für strukturelle Änderungen im RVG einsetzen.

Das laufende Jahr hat das Eckpunktepapier zu den Berufsausübungsgesellschaften zur Diskussion gestellt. Die Öffnung der sozietätsfähigen Berufe wird vom Vorstand nicht grundsätzlich abgelehnt, allerdings sollte sie auf diejenigen Berufe beschränkt werden, deren Struktur vergleichbar mit der unseres Berufsstandes ist, also deren Verschwiegenheitsverpflichtungen sich aus dem Berufsbild, aus den Berufsordnungen und den Strafgesetzen ergeben; einer allgemeinen Öffnung, wie dies das BMJV vorschlägt, steht der Vorstand der Kammer München in seiner Mehrheit ablehnend gegenüber. Kritisch beobachtet wird im Großteil der Anwaltschaft auch die Lockerung des Verbots, die Einbringung von Wagniskapital über Gesellschaftsformen in die Berufsausübungsgesellschaften zu ermöglichen.

"Die Öffnung der sozietätsfähigen Berufe sollte auf diejenigen Berufe beschränkt werden, deren Struktur vergleichbar mit der unseres Berufsstandes ist."

„Legal Tech“ bewegt die Diskussion: Als Überbegriff für viele sinnvolle, notwendige, zeitgemäße und strukturelle Änderungen kann damit gut gelebt werden. Die Entwicklung ist Prüfstand für unsere bestehenden anwaltlichen Normen, die ihren guten Grund haben – auch in der Zukunft. Wenn eine Inkasso-Erlaubnis dazu dient, allgemeine Rechtsberatung gewerblich anzubieten, ohne den Verbrauchern, den Rechtsuchenden den Schutz und die Core Values der Anwälte zur Verfügung zu stellen, dann beginnt der Rechtsdienstleistungsmarkt zu zerfleddern und auseinanderzudriften. Die Gefahr besteht, dass damit der Rechtsmarkt neu vermessen wird; wir sind in diesem Thema am Ball: So hatte die Bundesrechtsanwaltskammer in einem Arbeitskreis und anschließend in der Hauptversammlung sich zu den aus Legal Tech ergebenden Fragestellungen positioniert, nachdem zuvor analysiert und der Ist-Zustand festgestellt wurde. Das Jahr 2020 muss dazu dienen, aktiv in die

Gestaltung und Bewertung der Entwicklung einzutreten, auch und gerade nach der Entscheidung des BGH vom 27.11.2019. Und weiterhin werden wir ein starkes Augenmerk auf die Angriffe auf die Verschwiegenheit der Rechtsanwaltschaft haben, um diese zu verteidigen: Wenn das zwischen Anwalt und Mandant gesprochene Wort nicht mehr geschützt wird, dann gibt es einen Bruch in unserem Rechtsstaat, der nicht mehr geheilt werden kann. Wenn im Rahmen von Beratungen Offenbarungspflichten (wie bei Steuervermeidungsmodellen) begründet werden, wenn wir im Rahmen der Geldwäsche nicht nur die anlassunabhängige Überprüfung zum Schutze des Missbrauchs der Anwaltschaft für Geldwäsche einführen mussten und gegebenenfalls Informationen an Ministerien weitergeben müssen, dann müssen wir gegen jeden Eingriff in die Verschwiegenheit und das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant, gerade auch durch Sicherheitsgesetze, gegensteuern: Bei den Steuervermeidungsfällen ist dies ja bereits gelungen.

"Dass die Glaubhaftigkeit unserer ehrenamtlichen Tätigkeit ein besonders hoher Wert ist, kann nicht oft genug betont und unterstrichen werden."

So wollen wir uns in dem offenen Markt weiter berufspolitisch in allen ehrenamtlichen Aufgabenbereichen in entsprechenden Arbeitskreisen und öffentlichen Gesprächen dafür stark machen, dass unsere Werte aufrecht erhalten bleiben. Dass die Glaubhaftigkeit unserer ehrenamtlichen Tätigkeit ein besonders hoher Wert ist, kann nicht oft genug betont und unterstrichen werden; das ist nicht traditionell rückwärts gewandt, sondern aktuell wie noch nie, um die Wahrung des Rechtsstaats mit der grundlegenden Voraussetzung der Gewährung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Anwalt sicherzustellen. Deshalb möchte ich auch an dieser Stelle allen, die ehrenamtlich für die Kammer tätig sind, für ihr Engagement im Jahre 2019 danken. Ich bitte Sie: Bleiben Sie weiterhin so engagiert, denn anders lässt sich die Selbstverwaltung nicht durchführen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen erfreulichen Abschluss des Jahres 2019, ein friedliches Weihnachtsfest und einen guten Übergang in das Jahr 2020, das uns in vielen rechtspolitischen Punkten weiterbringen wird.

Beste Grüße, bleiben Sie gesund

Ihr Michael Then, Präsident

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DER NOTWENDIGEN VERTEIDIGUNG IN KRAFT GETRETEN

Das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung wurde am 12.12.2019 im Bundesgesetzblatt Teil I 2019 Nr. 46, S. 2128 ff. verkündet und ist am 13.12.2019 in Kraft getreten.

Das [Gesetz zur Neuordnung des Rechts der notwendigen Verteidigung](#) wurde am 12.12.2019 im Bundesgesetzblatt Teil I 2019 Nr. 46, S. 2128 ff. verkündet und ist am 13.12.2019 in Kraft getreten.

Das Gesetz bringt folgende Neuerungen:

- § 141 StPO wurde neu gefasst. Nach § 141 Abs. 1 StPO erfolgt die Bestellung eines Pflichtverteidigers dann, wenn der Beschuldigte seinen Anspruch auf Zugang zu einem Pflichtverteidiger nach entsprechender

Belehrung ausdrücklich geltend macht. Unabhängig vom Vorliegen eines Antrags des Beschuldigten wird in den in § 141 Abs. 2 StPO genannten Fällen von Amts wegen ein Pflichtverteidiger bestellt. So sieht Abs. 2 Nr. 3 StPO vor, dass eine Pflichtverteidigerbestellung erfolgt, wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte insbesondere bei seiner Vernehmung oder einer Gegenüberstellung mit ihm nicht selbst verteidigen kann. Von einer zwingenden Bestellung eines Pflichtverteidigers von Amts wegen in den Fällen der Hauptverhandlungshaft und der Haft im beschleunigten Verfahren ist abgesehen worden.

Die Rechtsanwaltskammer München wies in einer Stellungnahme gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz darauf hin, dass gerade die frühzeitige Beiordnung eines Verteidigers wesentlich dazu beiträgt, dass falsche Geständnisse unter dem Druck der Vernehmungssituation und damit falsche Weichenstellungen zu Beginn des Ermittlungsverfahrens vermieden werden können. Dies dient nicht nur dem Schutz der Beschuldigten, sondern auch der Vermeidung erheblichen Aufwandes für die Gerichte.

In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Beschuldigten, dem der Tatvorwurf eröffnet worden ist und der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, wenn der Beschuldigte dies beantragt. Über den Antrag ist spätestens vor einer Vernehmung des Beschuldigten oder einer Gegenüberstellung mit ihm zu entscheiden.

Der Beschuldigte erhält nun auch ein echtes Antragsrecht auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers, bei besonderer Eilbedürftigkeit soll aber auch die Staatsanwaltschaft befugt sein, dem Beschuldigten einen Pflichtverteidiger zu stellen.

- § 140 StPO sieht nunmehr in Abs. 1 Nr. 1 vor, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung bereits dann vorliegt, wenn zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder dem Schöffengericht zu erwarten ist. Zudem sind die zeitlichen Beschränkungen in allen Fällen

des Freiheitsentzuges (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO) gefallen, was dazu führen kann, dass selbst bei einer Hauptverhandlungshaft vorübergehend ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist.

- Der neue § 141a StPO regelt, dass Vernehmungen und Gegenüberstellungen ohne Pflichtverteidiger nur unter den dort genannten Voraussetzungen möglich sind, solche Maßnahmen also grundsätzlich nur mit Pflichtverteidiger zulässig sind.
- Verdächtige und Beschuldigte in einem Strafverfahren sowie gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls haben bereits frühzeitig Anspruch auf Prozesskostenhilfe.
- Bei grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Systems der notwendigen Verteidigung wurde u. a. die Pflichtverteidigerbestellung neu gestaltet. Die bestellbaren Pflichtverteidiger sind, dem Entwurf folgend, einer Liste der Rechtsanwaltskammern zu entnehmen. In dieser werden Rechtsanwälte vermerkt, die das Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungsmandaten bekundet haben. Außerhalb der Liste dürfen alleine Fachanwälte für Strafrecht als Pflichtverteidiger bestellt werden oder Rechtsanwälte, die gegenüber der Rechtsanwaltskammer ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt haben und für die Übernahme der Verteidigung geeignet sind (§ 142 Absatz 6 StPO).
- Die Pflichtverteidigerbeordnung soll nunmehr bereits zu einem frühen Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren erfolgen.

NOTWENDIGE VERTEIDIGUNG IN STRAFSACHEN - PFLICHTVERTEIDIGER GESUCHT

Einer der Kernpunkte des am 13.12.2019 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung ist, dass die bestellbaren Pflichtverteidiger aus dem von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führenden Gesamtverzeichnis aller zugelassenen Rechtsanwälte auszuwählen sind. Aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten soll entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden (§ 142 Abs. 6 StPO).

Künftig werden daher über das [Bundesweite Anwaltliche Anwaltsverzeichnis](#) alle bestellbaren Pflichtverteidiger abrufbar sein.

Die RAK München führt bereits jetzt eine Liste von Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Diese Liste ist im öffentlich zugänglichen Mitgliederverzeichnis der RAK München hinterlegt. Zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten werden zu den jeweiligen Tageszeiten, am Wochenende, in Einzelfällen auch nachts, Verteidiger benötigt. Aus diesem Grund soll das Mitgliederverzeichnis der RAK München aktualisiert und ausgebaut werden.

Wenn Sie in die Pflichtverteidigerliste der RAK München aufgenommen werden möchten, dürfen wir Sie bitten, sich unter verteidigernotruf@rak-m.de mit Ihren Kontaktdaten zu melden.

Auch wenn Sie bereits am bisherigen Bereitschaftsdienst mitgewirkt haben, möchten wir Sie bitten, sich unter verteidigernotruf@rak-m.de zu melden, wenn Sie in die Pflichtverteidigerliste aufgenommen werden möchten.

Bitte teilen Sie mit, wenn Sie für einen Notdienst zur Verfügung stehen und bereit sind, tageweise ein Notruftelefon zu betreuen. In diesem Fall werden wir die von Ihnen übermittelten Daten (Name, Kanzleiadresse, E-Mail und Mobilfunknummer) gerne entsprechend weitergeben.

GELDWÄSCHE – JAHRESBERICHT

**RAin Kristina Stitz, Referentin der RAK München / Ass. Laura Funke,
Referentin der RAK München**

FATF-DEUTSCHLANDPRÜFUNG 2020/2021

Im Jahr 2020/2021 findet die nächste "FATF-Deutschland-Prüfung" statt. Der Schwerpunkt der anstehenden Länderprüfung wird u.a. auf dem Nachweis der Effektivität der Bekämpfung der Geldwäsche, insbesondere auch im Nicht-Finanzsektor liegen. Gegenstand der Prüfung ist dabei die Frage, inwiefern ein Staat eine effektive Gesetzeslage zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geschaffen hat und mit welchem Ergebnis diese Gesetze innerstaatlich umgesetzt werden. Anders als bei der von der Rechtsanwaltskammer jährlich durchzuführenden Routineprüfung, welche die Einhaltung der Vorschriften des GwG durch die Rechtsanwälte zum Gegenstand hat, stehen im Rahmen der FATF-Prüfung die Regierung sowie die Aufsichts-,

Strafverfolgungs- und Justizbehörden im Fokus.

Die Financial Action Task Force (FATF) ist ein bei der OECD angesiedeltes, im Jahr 1989 gegründetes internationales Gremium zur Bekämpfung und Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung. In diesem Bereich hat sie internationale Standards etabliert („International Standards of Combating Money Laundering and the Financing of Terrorism & Proliferation – The FATF Recommendations“). Sie umfasst gegenwärtig 35 Mitgliedsstaaten, die EU-Kommission sowie den Golf-Kooperationsrat. Die FATF fördert die weltweite Verbreitung dieser Standards und überprüft deren Umsetzung in den Mitgliedsstaaten.

Obwohl die von der FATF etablierten Standards als „Soft Law“ keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten, wurden sie von über 170 Staaten für sich als verbindlich und bindend anerkannt. Die insgesamt 40 Empfehlungen setzen einheitliche Verhaltensregeln und Maßstäbe fest, die für den gesamten Finanzsektor sowie für alle beteiligten Personen und Berufsgruppen gelten. Sie werden regelmäßig auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse und Entwicklungen auf dem Gebiet der Geldwäsche-, Terrorismusfinanzierungs- und Proliferationsbekämpfung aktualisiert. Zuletzt wurde dabei ein verstärkter Fokus auf den risikobasierten Ansatz gelegt.

Alle Mitglieds- und Kooperationsstaaten werden in regelmäßigen Abständen im Rahmen sogenannter „Mutual Evaluations“ hinsichtlich der Einhaltung der vorgenannten Standards evaluiert. In Deutschland fand die letzte turnusmäßige Prüfung im Jahr 2009/2010 statt. Die dabei getroffenen Feststellungen boten Anlass für rund 40 Gesetzesänderungen.

Ab November 2020 wird Deutschland erneut auf die Einhaltung dieser internationalen Standards geprüft. Die enorme Relevanz der Prüfung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Ergebnisse der Prüfung das politische Ansehen der Bundesrepublik Deutschland, vor allem aber die internationalen Wirtschaftsbeziehungen hier ansässiger Unternehmen direkt beeinflussen.

Geprüft wird dabei einerseits die Übereinstimmung der staatlichen Rahmenbedingungen mit den FATF-Empfehlungen, beispielsweise die Gesetzeslage, die Einrichtung der zuständigen Institutionen sowie die zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchsetzung der nationalen Gesetze. Diese sogenannte „Technical Compliance“ wird sodann zur Grundlage der „Effectiveness“-Prüfung. Dabei wird die Effektivität der vorhandenen Rahmenbedingungen daraufhin geprüft, ob die nationalen Vorschriften effektiv angewendet und die von der FATF vorgegebenen Ziele erreicht werden.

Ende Juni 2019 veröffentlichte die Financial Action Task Force (FATF) ihren Leitfaden für einen risikobasierten Ansatz für Angehörige juristischer Berufe (Guidance for a Risk-Based Approach for Legal Professionals). Der Leitfaden bietet für Verpflichtete aus dem rechtsberatenden Sektor Anhaltspunkte für das Erkennen von Geldwäscherisiken sowie die Ausgestaltung eines effektiven Risikomanagements. Der Leitfaden ist sowohl auf Einzelanwälte als auch auf multinationale Großkanzleien anwendbar. Zudem veröffentlichte die FATF Leitlinien, die speziell auf Treuhand- und Unternehmensdienstleistungen, die von Rechtsanwälten und Notaren erbracht werden, zugeschnitten sind.

Beide Leitfäden lassen sich auf unserer Internetseite abrufen, der Leitfaden für "Trust and Company Service Providers" steht nur in englischer Sprache zur Verfügung.

- [Leitlinien der FATF für Trust and Company Service Providers zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung](#)
- [Leitfaden zum risikobasierten Ansatz Angehörige der Rechtsberufe](#)

AKTUALISIERTE AUSLEGUNGS- UND ANWENDUNGSHINWEISE

Die Rechtsanwaltskammer hat als zuständige Aufsichtsbehörde für ihren Kammerbezirk gemäß § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH) für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen. Diese AAH werden in einer

Arbeitsgruppe "Geldwäscheaufsicht" bei der Bundesrechtsanwaltskammer erarbeitet und sodann vom jeweiligen Vorstand der regionalen Kammern genehmigt. Sie beinhalten keine Zusammenfassung sämtlicher für Rechtsanwälte relevanter Regelungen des GwG. Sie dienen vielmehr dazu, ein verbessertes Bewusstsein für die Gefahren und Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erreichen und den Rechtsanwälten konkrete Hinweise zur Anwendung des GwG zur Verfügung zu stellen.

Die aktualisierte Form der AAH ist auf der [Website](#) der Rechtsanwaltskammer München verfügbar. Bei der Aktualisierung wurden insbesondere die Erfahrungen sowohl aus der neuen Erhebung zu den Verpflichteteneigenschaften, als auch aus den bisherigen Ergebnissen der Prüfung für den Prüfungszeitraum 2018 berücksichtigt.

In Ergänzung zur 2. Auflage finden sich in den aktualisierten AAH insbesondere Erläuterungen zu folgenden Fragestellungen:

- Anwendbarkeit des GwG auf mehrfach qualifizierte Berufsträger
- gemeinsame Bearbeitung eines Mandats durch mehrere Kollegen
- Berücksichtigung interner Kanzleistrukturen
- Verwaltung von Patenten, Marken und Designs als Kataloggeschäft
- persönliche Verantwortung des Verpflichteten bzgl. der Einhaltung von Sorgfaltspflichten
- Risikoanalyse in Großkanzleien
- Überprüfung der Mitarbeiter auf Zuverlässigkeit

Die Arbeitsgruppe arbeitet bereits an der Neuauflage der AAH, um hierin baldmöglichst Hinweise zu den per 01.01.2020 in Kraft tretenden umfangreichen Änderungen des GwG zu geben.

Neben den aktualisierten AAH stellt die Rechtsanwaltskammer München auf ihrer [Website](#) weitere Übersichten zur Verfügung. Diese werden ebenfalls fortlaufend aktualisiert und erweitert.

Zudem werden auch künftig wieder Seminare zum Thema Geldwäsche angeboten werden.

PRÜFBERICHT FÜR DEN PRÜFZEITRAUM 2018

Auch in diesem Jahr fand wieder die anlasslose Routineprüfung statt. Im Rahmen der Erhebung wurden, wie bereits im Erhebungszeitraum 2017, 10 % der Mitglieder nach dem Zufallsprinzip angeschrieben, um zunächst festzustellen, ob sie Verpflichtete nach dem GwG sind. Die bisherige Auswertung ergab, dass etwa 25 % der befragten Rechtsanwälte an Kataloggeschäften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitgewirkt haben, mithin im Prüfzeitraum 2018 Verpflichtete im Sinne des GwG waren. Dieser Anteil wurde auf die Gesamtmitgliederzahl übertragen und aus den somit ermittelten Gesamtverpflichteten wurde wiederum bei 2 % eine weitergehende Prüfung angeordnet. Auch hierbei erfolgte die Auswahl wieder nach dem Zufallsprinzip. Von den durchgeführten Prüfungen konnten über 50 % ohne Beanstandung abgeschlossen werden; 20 % mündeten in einem Verwarnungsbescheid, nachdem die Rechtsanwaltskammer München beschlossen hatte, für den Prüfzeitraum 2018 nochmals von der Verhängung von Bußgeldern abzusehen, soweit der Pflichtverstoß nicht besonders schwer wiegt oder sich sonst qualitativ und quantitativ von den übrigen festgestellten Verstößen abhebt. Bei 15 % der Geprüften stellte sich im Rahmen der eingehenderen Prüfung heraus, dass sie im Prüfzeitraum 2018 doch keine Verpflichteten i.S.d. GwG waren und in weiteren 15 % der Fälle ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Neu kam hinzu, dass dieses Jahr neben der Routineprüfung noch zusätzlich eine Schwerpunktprüfung für den Immobiliensektor durchgeführt wurde. Nach Einschätzung des Bundeskriminalamts ist der Immobiliensektor in Deutschland aktuell besonders gefährdet, für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Aufgrund hoher und stabiler Renditen ist dieser Wirtschaftsbereich derzeit für Investoren aus dem In- und Ausland besonders attraktiv, was zu erheblichen Verschiebungen in der Eigentümerstruktur führt. Die Rechtsanwaltskammer München hat daher eine risikobasierte Auswahl

getroffen und im Ergebnis weitere 139 Mitglieder geprüft. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Zudem führt die Rechtsanwaltskammer München in Stichprobe und/oder risikobasiert im Nachgang zur schriftlichen (Fragebogen-)Prüfung Vor-Ort-Prüfungen durch, um die Konsistenz der Prüfung zu gewährleisten. Insgesamt wurden dieses Jahr drei Vor-Ort-Prüfungen angekündigt.

GWG-GESETZESÄNDERUNG 2020

Am 29.11.2019 hat der Bundesrat dem vom Bundestag verabschiedeten neuen GwG-Änderungsgesetz („Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie“) zugestimmt. Es wurde am 19.12.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet und wird am 01.01.2020 in Kraft treten.

Das GwG-Änderungsgesetz bringt weitere Verschärfungen mit sich. So wird unter anderem der Kreis der Verpflichteten weiter vergrößert. Im Rahmen von Geschäften mit Bezug zu bestimmten Risikoländern werden nunmehr verstärkte Sorgfaltspflichten abverlangt. Mit der Gesetzesänderung wird zudem der Zugang zum Transparenzregister öffentlich. Darüber hinaus werden die Bußgeldbestimmungen erweitert bzw. modifiziert sowie der Bußgeldrahmen bei vorsätzlicher Begehung erneut erhöht: Dieser erstreckt sich nun auf bis zu EUR 150.000, sowie – wie bisher – bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen auf bis zu EUR 1 Mio.

Eine für die Anwaltschaft besonders relevante Neuerung ist die Verdachtsmeldepflicht bei bestimmten Immobiliengeschäften, die nunmehr die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht stets durchbricht. Im Rahmen der Gesetzesänderung sind die Geldwäscherisiken im deutschen Immobiliensektor grundsätzlich in den Fokus gerückt. Auch Notare, Versteigerungsgerichte und Makler müssen den Risiken insbesondere in diesem Bereich mit geeigneten Maßnahmen begegnen.

Darüber hinaus wurde der Umfang derjenigen Kataloggeschäfte, die

Rechtsanwälte, die an ihnen mitwirken, den Verpflichtungen des GwG unterwerfen, erweitert. So gehört künftig sowohl die „geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen“ zu den Kataloggeschäften, aber auch die Beratung des Mandanten „im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen“ sowie die Beratung des Mandanten oder sonstige Dienstleistungen „im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen“.

Eine Synopse zwischen neuem GwG ab 01.01.2020 und der bis dahin geltenden Fassung finden Sie auf unserer [Website](#).

Bildquellen: kaisersosa67/iStock

GESETZENTWURF ZUR MODERNISIERUNG UND STÄRKUNG DER BERUFLICHEN BILDUNG (BERUFSAUSBILDUNGSMODERNISIE - BBIMOG)

RA Florian Wolferstätter, Referent der RAK München

In seiner Sitzung vom 15.05.2019 hatte das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) beschlossen. Zielsetzung ist hierbei, die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität der dualen Berufsausbildung weiter zu steigern. Ferner sollen unter anderem die im Rahmen der Evaluation des BBiG identifizierten Optimierungsmöglichkeiten aufgegriffen werden.

Die Neuregelung sieht zahlreiche Änderungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vor. Unter anderem ist Gegenstand die Optimierung der Rahmenbedingungen des BBiG vor allem für rechtsbeständige und hochwertige Prüfungen sowie für ein attraktives Ehrenamt. Für die Ausbildung zum/zur

Rechtsanwaltsfachangestellten sind folgende Änderungen wichtig:

Im BBiG wird die Mindestvergütung für Auszubildende festgeschrieben. Nach § 17 BBiG werden für die Höhe der Mindestvergütung feste Beträge festgelegt. Vorgesehen ist hierbei, dass die Beträge kalenderjährlich steigen, wobei jeweils der Ausbildungsbeginn maßgeblich ist. So beträgt die Mindestvergütung im ersten Jahr der Berufsausbildung bei Ausbildungsbeginn im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2020 515,00 € und schließlich im Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2023 620,00 €. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr und mit fortschreitender Berufsausbildung wird die Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2-4 BBiG durch steigende Aufschläge ergänzt werden. Ab dem 01.01.2024 wird die Höhe der Mindestvergütung entsprechend § 17 Abs. 2 S. 1 BBiG zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben. Gemäß § 17 Abs. 3 BBiG haben etwaig geltende tarifvertragliche Vergütungsregelungen Vorrang vor der gesetzlichen Mindestvergütung. Im Gesetzgebungsverfahren haben sowohl die Rechtsanwaltskammer München als auch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) Stellung genommen. Begrüßenswert ist grundsätzlich die Festschreibung der Mindestvergütung für Auszubildende. Allerdings enthält die das Gesetz keine Ausnahmeregelung für Vergütungsvereinbarungen, deren Höhe auf der Empfehlung einer Rechtsanwaltskammer, als zuständiger Stelle, beruht.

Durch die Reform wird die höherqualifizierende Berufsbildung gestärkt. Eingeführt werden drei Fortbildungsstufen. Für die erste Fortbildungsstufe ist die Bezeichnung „geprüfter Berufsspezialist“ vorgesehen, für die zweite Stufe der „Bachelor Professional“ und für die dritte Stufe der „Master Professional“. Dadurch soll auch die Gleichwertigkeit zu sonstigen Bachelor- und Masterabschlüssen vermittelt werden. Zudem wird die Attraktivität der Abschlüsse für junge Menschen mit der Wahl zwischen Berufsbildungskarriere und Studium erheblich gesteigert und Wettbewerbsnachteile der beruflichen Bildung gegenüber dem akademischen Qualifizierungssystem werden abgebaut.

Ferner ist zur Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsberufes zwar die Einführung gleichlautender Fortbildungsbezeichnungen grundsätzlich als

erfolgsversprechend anzusehen. Allerdings bestehen Bedenken dahingehend, ob die vorgesehenen Bezeichnungen mit „Bachelor“ und „Master“ nicht eine Verwechslungsgefahr mit einem akademischen Abschluss begründen. Auch erscheinen die jeweils für den Lernumfang geforderten Mindeststundenzahlen als unverhältnismäßig hoch. So ist für den „Bachelor Professional“, welche der beruflichen Fortbildung zum Geprüften Rechtsfachwirt/ zur Geprüften Rechtsfachwirtin entspricht, ein Lernumfang von mindestens 1.200 Stunden vorgesehen. Fraglich ist, ob ein Kurs in diesem Umfang innerhalb von zwei bis drei Jahren zu bewältigen ist. Zudem dürfte dies einen erheblichen Kostenaufwand für den jeweiligen Teilnehmer bedeuten. Für die dritte Fortbildungsstufe, den „Master Professional“ werden insoweit 1.600 Stunden gefordert. Dieser zeitliche Umfang dürfte weder von den Teilnehmern, die die Fortbildung nebenberuflich absolvieren, noch von den Rechtsanwaltskanzleien als Arbeitgeber zu schaffen sein.

Gestärkt wird die Teilzeitberufsausbildung. Diese wird für mehr Auszubildende geöffnet, da die bisherige Voraussetzung des „berechtigten Interesses“ entfallen ist. Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit ist auf 50 % begrenzt, die Dauer der Teilzeitausbildung kann auf maximal 4,5 Jahre (statt regulär 3 Jahre) verlängert werden.

Änderungen gibt es auch bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten. Erwachsene Auszubildende werden den jugendlichen Auszubildenden nun sowohl bei der Freistellung für Berufsschul- und Prüfungszeiten als auch bei den freigestellten Zeiten auf die betriebliche Ausbildungszeit gleichgestellt

Der Bundesrat hat am 29.11.2019 dem Gesetzentwurf zum BBiMoG zugestimmt. Das Gesetz wurde am 12.12.2019 vom Bundespräsidenten unterschrieben und ist am 17.12.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Das Gesetz tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Zudem hat das BMBF eine [Broschüre mit dem vollständigen Gesetzestext](#) veröffentlicht.

GEFAHR DER GEWERBLICHKEIT FÜR KANZLEIEN – ABFÄRBEREGELUNG DES § 15 ABS. 3 NR. 1 ESTG

Die anwaltliche Tätigkeit ist – sofern nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeübt – grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit. Das Steuerrecht stellt jedoch hohe Anforderungen an die Gewährung dieses Privilegs. Bereits kleine Anteile gewerblicher Tätigkeit können zur Gewerbesteuerpflicht der gesamten Kanzleileistung führen.

Der Ausschuss Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer hat im November 2019 einen Beitrag zu diesem Thema veröffentlicht, in dem er unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung aufzeigt, in welchen Konstellationen die Gefahr besteht, dass die anwaltliche Tätigkeit von gewerblichen Tätigkeiten infiziert wird. Dies kann beispielsweise bei Datenschutzbeauftragten, bei Hausverwaltungen oder Insolvenzverwaltern der Fall sein.

Sie finden diesen Beitrag des BRAK-Ausschusses auf der [BRAK-Internetseite](#).

ZWEITES DATENSCHUTZ- ANPASSUNGS- UND UMSETZUNGSGESETZ

Am 25.11.2019 wurde im Bundesgesetzblatt das „Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU (2. DSAnpUG-EU)“ veröffentlicht, das damit am 26.11.2019 in Kraft getreten ist. Das Gesetz finden Sie auf der Website des [Bundesanzeiger Verlages](#).

Von Interesse für die Anwaltschaft ist hierbei insbesondere die in Artikel 12 Nr. 9 des Gesetzes vorgenommene Änderung des § 38 Abs. 1 BDSG, nach welcher für viele kleinere und mittelständische Kanzleien das gesetzliche Erfordernis eines Datenschutzbeauftragten nunmehr entfällt. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Installierung eines Datenschutzbeauftragten erst ab einer Größe von 20 Beschäftigten, die ständig in die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten involviert sind, erforderlich. Bisher war dies bereits ab einer Größe von 10 mit der Datenverarbeitung Beschäftigten notwendig.

Die BRAK weist jedoch darauf hin, dass kleinere und mittelständische Betriebe auch ungeachtet der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten selbstverständlich zur Einhaltung des Datenschutzrechts verpflichtet sind. Es kann daher im Eigeninteresse der Kanzleien liegen, freiwillig einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Nicht auszuschließen ist auch, dass die Datenschutzbehörden Betriebe und Kanzleien mit einer Mitarbeiterzahl zwischen 10 und 20 verstärkt ins Visier nehmen.

PAUKENSCHLAG AUS KARLSRUHE - BGH ERLAUBT LEGAL- TECH-INKASSO AUF ERFOLGSHONORARBASIS

RA Dr. Frank Remmertz, Mitglied des Vorstands der RAK München und u.a. Vorsitzender des RDG-Ausschusses der BRAK

Mit einer Grundsatzentscheidung hat der BGH am 27.11.2019 (Az. VIII ZR 285/18) zu der bis zuletzt sehr umstrittenen Frage Stellung genommen, welche Tätigkeiten einem registrierten Inkassodienstleister nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) erlaubt sind. Seit dem 09.12.2019 ist die nahezu 100-Seiten starke Urteilsbegründung des BGH [veröffentlicht](#). Der Autor erläutert, worum es in dieser Entscheidung geht und nimmt eine erste Bewertung vor.

Umstrittenes Geschäftsmodell

Gegenstand der BGH-Entscheidung ist das Geschäftsmodell der LexFox GmbH (vormals Mietright GmbH), die unter www.wenigermiete.de eine Plattform zur

Durchsetzung der sog. Mietpreisbremse nach §§ 556d ff. BGB zugunsten benachteiligter Mieter betreibt. Die Gesellschaft aus Berlin ist als Inkassodienstleister nach §§ 2 II, 10 I RDG registriert und somit berechtigt, die Einziehung fremder oder zum Zwecke der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen als eigenes Geschäft zu betreiben. Gestützt auf diese Inkassoerlaubnis ermittelt sie für Mieter automatisiert die nach einem Mietpreisspiegel zu viel gezahlte Miete. Sie lässt sich die Forderungen nach einer Erfolgseinschätzung treuhänderisch abtreten und fordert vom Vermieter – nach vorherigem Auskunftsverlangen und Rüge gemäß § 556g II, III BGB – die zu viel gezahlte Miete zurück. Eine Gegenleistung verlangt die LexFox GmbH vom Mieter nur im Erfolgsfall.

Dieses Geschäftsmodell hat seit [Sommer 2018](#) zu sehr kontroversen Entscheidungen verschiedener Kammern des Landgerichts Berlin geführt. Das kommt nicht häufig vor, zeigt aber, wie sehr umstritten das Geschäftsmodell ist. Gegenstand des vor dem BGH ausgetragenen Rechtsstreits ist ein Urteil des LG Berlin vom 28.08.2018 (Az. 63 S 1 /18), das einen RDG-Verstoß angenommen hat. Ähnliche Legal-Tech-Inkassomodelle gibt es auch für andere Bereiche, z.B. für den Widerruf von Lebensversicherungsverträgen mit anschließender Beitragsrückforderung oder – auch dies wird im Fall der Plattform www.myright.de sehr [kontrovers und öffentlichkeitswirksam](#) diskutiert – für die gesammelte Durchsetzung von Ansprüchen geschädigter Autokäufer gegen den Automobilhersteller VW im sog. Dieselskandal.

Umstritten sind im Wesentlichen vier Fragen, über die nunmehr auch der BGH entschieden hat: Ist die umfassende Tätigkeit der Legal-Tech-Inkassoanbieter vom Umfang der Inkassoerlaubnis nach § 2 II RDG gedeckt? Dürfen sie dabei auf Erfolgshonorarbasis tätig werden? Ist die Kombination mit einer Kostenübernahme mit § 4 RDG, der ähnlich wie § 43a IV BRAO Interessenkollisionen verhindern will, vereinbar? Ist die Abtretung der Ansprüche bei einem RDG-Verstoß nach §§ 3 RDG, 134 BGB nichtig, auch wenn der Zessionar als Inkassodienstleister registriert ist?

Zum Umfang der Inkassobefugnis und zu den Folgen eines RDG-Verstoßes

Nach Ansicht des BGH sind die plattformunterstützten Tätigkeiten der LexFox GmbH zur Durchsetzung der Forderungen noch von der Inkassobefugnis gedeckt. Dies gelte sowohl für den Einsatz des schon vor Beauftragung eingesetzten „Mietpreisrechners“ als auch für die Erhebung der Rüge gemäß § 556g II BGB sowie das Feststellungsbegehren bezüglich der höchstzulässigen Miete. Sämtliche Maßnahmen hingen mit der Einziehung der Forderung, nämlich der Rückforderung überzahlter Mieten, eng zusammen und dienten der Verwirklichung dieser Forderung. Dies ergebe sich laut BGH aus dem eher weiten Verständnis des Begriffs der Inkassodienstleistung in § 2 II RDG, von dem der Gesetzgeber im Rahmen des RDG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BVerfG in den Entscheidungen „[Inkasso I](#)“ (2002) und „[Inkasso II](#)“ (2004) ausgegangen sei. Das BVerfG hatte noch zum alten RBerG entschieden, dass ein Inkassounternehmen befugt ist, über Bestand und Durchsetzung der Forderung rechtlich zu beraten und rechtliche Erklärungen gegenüber der Gegenseite abzugeben. Anknüpfend an diese Rechtsprechung habe der Gesetzgeber laut BGH eine „an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichtete Neugestaltung“ des RDG verfolgt und dabei auch Deregulierungsbestrebungen auf europäischer Ebene Rechnung tragen sowie die Entwicklung neuer Berufsbilder erlauben und zukunftsfest ausgestalten wollen. Daraus ergebe sich die Befugnis zur umfassenden und vollwertigen substantiellen Beratung der Rechtssuchenden durch registrierte Inkassodienstleister, die eine weite Auslegung der Inkassodienstleistung in § 2 II RDG rechtfertige.

Der BGH betont allerdings auch, dass für die Zulässigkeit von Inkassodienstleistungen keine generellen Maßstäbe aufgestellt werden können und es daher – wie im vorliegenden Fall – auf eine umfassende Würdigung der Umstände des Einzelfalles ankomme. Daran gemessen sei das Geschäftsmodell der Plattform [wenigermiete.de](#) – dies wird in der Begründung mehrfach betont – (gerade) noch zulässig.

Wertungswidersprüche mit dem für uns Kolleginnen und Kollegen geltenden strengerem Berufsrecht sieht der BGH erstaunlicherweise nicht. Denn Rechtsanwälte seien – so die Begründung des BGH – im Gegensatz zu den registrierten Inkassodienstleistern Organe der Rechtspflege, was strengere berufsrechtliche Bindungen, wie etwa das Verbot des Erfolgshonorars und der

Kostenübernahme in § 49b II BRAO, rechtfertigt. Zudem habe der Gesetzgeber bewusst davon abgesehen, Inkassodienstleistern entsprechende Beschränkungen aufzuerlegen.

Der BGH bezieht auch klar Stellung zu der in letzter Zeit zunehmend umstrittenen Frage, ob ein RDG-Verstoß durch einen registrierten Inkassodienstleister die Nichtigkeit der Inkassovereinbarung sowie der Forderungsabtretung nach den §§ 3 RDG, 134 BGB zur Folge hat. Dies hat der BGH (z.B. Urteil v. 11.12.2013 – IV ZR 46/13) bisher nur für RDG-Verstöße durch nichtregistrierte Rechtsdienstleister bejaht. Laut Entscheidung vom 27.11.2019 gelte die Nichtigkeit der Forderungsabtretung regelmäßig auch im Falle eines registrierten Inkassodienstleiters, sofern ihm eine eindeutige und nicht nur geringfügige Überschreitung seiner Dienstleistungsbefugnis zur Last falle.

Diese Feststellung überrascht, weil es darauf nicht ankam. Denn die Inkassobefugnis wurde hier von der LexFox GmbH gerade nicht überschritten. Die sehr ausführliche Begründung dazu zeigt aber, dass der BGH insoweit eine Grundsatzentscheidung zu den strittigen Fragen herbeiführen wollte. Der BGH stellt ferner klar, dass die Inkassobefugnis nicht zur Abwehr von Ansprüchen berechtigt, wie dies manche Geschäftsmodelle vorsehen.

Erfolgshonorar und Kostenübernahme

Der BGH bestätigt unter Berufung auf § 4 I und II RDGEG, dass Inkassounternehmen auf Erfolgshonorarbasis tätig werden dürfen, was zuletzt immer wieder angezweifelt wurde. Diese eher versteckt in einem Einführungsgesetz zum RDG verankerten Vorschriften sehen ein Verbot des Erfolgshonorars ausdrücklich nur für andere, praktisch wenig bedeutsame Rechtsdienstleister vor. Zuletzt hat der BGH die Bedeutung der Vorschrift aufgewertet, indem er das Verbot des Erfolgshonorars für – ebenfalls nicht ausdrücklich benannte – Versicherungsberater bejaht hat (BGH, Urt. v. 06.06.2019 – I ZR 67/19 – Erfolgshonorar für Versicherungsberater). Schon in dieser Entscheidung klang aber an, dass das Verbot für Inkassodienstleister nicht gilt. Mit der vorliegenden Entscheidung vom 27.11.2019 wird betont, dass in der Rechtsprechung bereits seit langem anerkannt sei, dass Inkassounternehmen mit ihren Kunden Erfolgshonorare vereinbaren dürfen.

Damit dürften letzte Zweifel beseitigt sein.

Der BGH sieht auch keinen Verstoß gegen § 4 RDG, wenn die LexFox GmbH ein Erfolgshonorar mit einer Kostenübernahme kombiniert. Nach § 49b Abs. 2 Satz 2 BRAO ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Übernahme von Kosten Dritter verboten. Daraus leitet sich auch das Verbot der Prozesskostenfinanzierung, für die es bestimmte nichtanwaltliche Anbieter gibt, ab. Die Vorschrift des § 4 RDG, die in der Diskussion um die Zulässigkeit der Legal-Tech-Inkassomodelle eine deutliche Aufwertung erfahren hat, bezweckt zum Schutz der Rechtsuchenden die Unabhängigkeit der Rechtsdienstleistung. Ein Rechtsdienstleister darf danach nicht tätig werden, wenn er neben der Verpflichtung zur Rechtsdienstleistung noch eine weitere Leistung zu erbringen hat, die eine unabhängige, nur im Interesse der Rechtsuchenden ausgerichtete Rechtsdienstleistung gefährden kann.

Der BGH sieht in der vereinbarten Kostenübernahme in dem konkreten Fall durch die LexFox GmbH schon keine „andere Leistungspflicht“ i.S.v. § 4 RDG. Diese sei vielmehr Bestandteil der Inkassodienstleistung. Im Übrigen liege nach Ansicht des BGH – entgegen einer beachtlichen Literaturmeinung – kein Interessengegensatz zwischen dem vereinbarten Erfolgshonorar und der Kostenübernahme durch die LexFox GmbH. Ob sich dies verallgemeinern lässt und z.B. auch für das aktuell ebenfalls sehr umstrittene Inkassomodell beim Abgasskandal im Fall „myright“ gilt, ist unklar, weil der BGH auch insoweit auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abstellt. Der BGH führt insoweit nur aus, dass die LexFox GmbH aufgrund des Erfolgshonorars ein beträchtliches eigenes Interesse an einer erfolgreichen Durchsetzung der Ansprüche der Mieter habe. Daher seien die Interessen der LexFox GmbH und der Mieter „jedenfalls weitgehend“ gleichgerichtet.

Erste Bewertung und offene Fragen

Es kommt nicht häufig vor, dass ein u.a. für das Wohnraummietrecht zuständiger Senat des BGH zum RDG eine Grundsatzentscheidung trifft, die voraussichtlich auch weitreichende Auswirkungen für das anwaltliche Berufsrecht haben wird. Durch das Urteil droht das Gefüge zwischen RDG und BRAO auseinanderzureißen; das regulatorische Ungleichgewicht mit Legal-Tech-

Inkassoanbietern wird weiter verstärkt. Denn mit dem BGH-Urteil hat sich der Tätigkeitsbereich der nichtanwaltlichen Inkassoanbieter auf dem Gebiet der außergerichtlichen Anspruchsverfolgung erheblich erweitert. Sie dringen in Bereiche vor, die bisher anwaltlicher Tätigkeit vorbehalten waren. Registrierte Inkassodienstleister unterliegen aber bei weitem nicht den strengen beruflichen Pflichten nach der BRAO. Dass der BGH insoweit keinen Wertungswiderspruch sieht, ist nicht nachvollziehbar. Nach dem BGH-Urteil ist jedenfalls zu erwarten, dass sich Legal-Tech-Anbieter verstärkt im Inkassobereich ausbreiten werden. Das dürfte den Druck in der aktuellen berufspolitischen Diskussion, das anwaltliche Berufsrecht zu liberalisieren, weiter erhöhen.

Die Ausweitung der Inkassobefugnis dürfte auch für anwaltliche Inkassodienstleistungen negative Auswirkungen haben. Denn für sie gelten nach § 43d BRAO bestimmte Darlegungs- und Informationspflichten. Für die Definition der Inkassodienstleistung in § 43d I BRAO gilt die Definition in § 2 II RDG. Ist deren Anwendungsbereich nunmehr nach der BGH-Entscheidung erweitert, gilt dies auch für § 43d BRAO. Es ist daher umso wichtiger, einer Ausweitung der Darlegungs- und Informationspflichten, wie im Referentenentwurf für ein [Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassowesen](#) vom 16.09.2019 vorgesehen, entschlossen entgegenzutreten, wie dies die BRAK in ihrer [Stellungnahme vom Oktober 2019](#) auch getan hat.

Eine mögliche Folge des Urteils könnte auch sein, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vermehrt dazu übergehen werden, eine Inkassolizenz nach §§ 2 II, 10 I RDG zu beantragen. Dies ist nach dem RDG zwar grundsätzlich möglich. Ob sie damit aber die strengen Regeln des Berufsrechts, insbesondere das Verbot des Erfolgshonorars, umgehen können, ist eine andere Frage.

Neben den berufspolitischen Konsequenzen verbleiben offene Fragen. Es stellt sich weiterhin das Problem nach dem genauen Umfang der Inkassoerlaubnis. Der BGH wird nicht müde zu betonen, dass die Tätigkeiten der LexFox GmbH noch von §§ 2 II, 10 I RDG gedeckt sind. Wo genau verläuft dann die Grenze? Es bleiben somit Rechtsunsicherheiten, insbesondere für andere Legal-Tech-Inkassomodelle.

Auch zu der seit dem „Smartlaw“-Urteil des [LG Köln vom 08.10.2019](#) verstärkt diskutierten Frage, ab wann man bei automatisierten Entscheidungsabläufen wie insbesondere einem Rechtstextgenerator eine Rechtsdienstleistung nach § 2 I RDG annehmen muss, sagt der BGH nichts, weil das nicht entscheidungserheblich war. Im Gegensatz zu der – ebenfalls nicht entscheidungserheblichen – Frage nach den Rechtsfolgen eines RDG-Verstoßes durch registrierte Inkassodienstleister sah sich der Senat insoweit nicht veranlasst, eine Grundsatzentscheidung herbeizuführen. Der Senat lässt ausdrücklich offen, ob der von der LexFox GmbH im Vorfeld der Beauftragung eingesetzte „Mietpreisrechner“ – wie von der Vorinstanz angenommen – bereits als Rechtsdienstleistung zu qualifizieren ist, weil dies noch von der Inkassolizenz erfasst werde. Der BGH deutet aber im gleichen Atemzug an, dass es eher fernliegend sei, in dem Mietpreisrechner bereits eine Rechtsdienstleistung zu erblicken. Es gibt also noch einige offene Fragen, die einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen.

BGH: ANWALTICHE PRÄGUNG DER TÄTIGKEIT EINES SYNDIKUSRECHTSANWALTS

In einem vor kurzem veröffentlichten Urteil hat sich der Bundesgerichtshof unter anderem mit der Frage der anwaltlichen Prägung der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt befasst (BGH, Urteil vom 30.09.2019, Az. AnwZ (Brfg) 63/17). Danach ist für die anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses entscheidend, dass die anwaltliche Tätigkeit den Kern oder Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt, mithin das Arbeitsverhältnis durch die anwaltliche Tätigkeit beherrscht wird.

Nachdem der BGH bereits einen prozentualen Anteil von „mindestens 60 %, zeitweise eher 70 %“ als ausreichend angesehen hatte (siehe Urteil vom 14.01.2019, Az. AnwZ (Brfg) 25/18), führte er nunmehr aus, dass ein Anteil von 65 % anwaltlicher Tätigkeit am unteren Rand des für eine anwaltliche Prägung des Arbeitsverhältnisses Erforderlichen liegt.

NEUES ANGEBOT IM RAHMEN DES UNTERSTÜTZUNGSFONDS

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Fürsorgeeinrichtung.

Diese Fürsorgeeinrichtung, die als „Nothilfe“ ins Leben gerufen wurde, wurde im Jahr 2018 als „Unterstützungsfonds“ neu konzipiert und das Angebot wurde ausgeweitet. Damit wurde den aktuellen Gegebenheiten Rechnung getragen. Ließ die frühere Satzung der Nothilfe die Vergabe von Unterstützungsleistungen nur eingeschränkt zu, wurde der Empfängerkreis nun erheblich erweitert. Neben Mitgliedern können nun auch ehemalige Mitglieder mit langjähriger Kammerzugehörigkeit, von den verschiedenen Arten der Unterstützung und der Möglichkeit der Projektförderung profitieren.

So sieht der Unterstützungsfonds vor, Personen, die nach Rat und Hilfe suchen,

einerseits finanziell, andererseits aber auch durch Coaching, Mentoring und Schuldenberatung zu unterstützen.

Um Hilfe in allen Lebenslagen anbieten zu können, wird ab 01.01.2020 die Firma pme Familienservice GmbH mit ins Boot geholt. Diese bietet u. a. auch Kinderbetreuung und Beratung für Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen an. Leistungsempfänger des Unterstützungsfonds erhalten die Leistungen kostenlos.

Alle anderen Mitglieder erwerben für die Inanspruchnahme einer Leistung bei der Rechts-anwaltskammer München vorab einen Gutschein (E-Mail: jahn@rak-m.de oder Telefon: (089) 532944-660). Der Gutschein dient zur Verifizierung gegenüber der pme Familienservice GmbH. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden von der pme Familienservice GmbH direkt mit der Rechtsanwaltskammer abgerechnet.

KOOPERATION DER RECHTSANWALTSKAMMERN BORDEAUX UND MÜNCHEN

RA Konstantin Kalaitzis, Vorstandsmitglied der RAK München

Bordeaux an der französischen Atlantikküste ist eine der Partnerstädte der Landeshauptstadt München. Die Rechtsanwaltskammern München und Bordeaux ("Conseil de l'Ordre du Barreau de Bordeaux") haben in den Jahren 1985 und 2004 jeweils Partnerschaftsabkommen abgeschlossen. Ziel dieser Abkommen ist die Förderung des Austausches junger Rechtsanwälte und Referendare zu Praktika und Studienaufenthalten, der Austausch von Erfahrungen mit dem deutschen und französischen Rechtssystem sowie die Förderung einer gemeinsamen Zukunft des Anwaltsberufes in Europa. Am 09.10.2015 wurde ein weiteres Übereinkommen zur Regelung der gegenseitigen Anerkennung der anwaltlichen Fortbildung abgeschlossen. Das Übereinkommen finden Sie hier.

Die Kammer Bordeaux teilt mit, auch anwaltliche Hilfe für ihre deutschsprachigen Bürger bzw. Kooperationspartner für Mitglieder der RAK München anzubieten. Eine Liste der Deutsch sprechenden Kolleginnen und Kollegen, die Sie bei Bedarf kontaktieren können, finden Sie hier (Stand: Oktober 2019).

Französisch sprechende Mitglieder der RAK München, können sich per [E-Mail](#) idealerweise mit Lichtbild und unter Mitteilung von Tätigkeitsschwerpunkten melden, wenn sie Interesse daran haben, bei der RAK Bordeaux gelistet zu werden.

BERICHTE ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN SEPTEMBER - OKTOBER 2019

VORSTANDSSITZUNG SEPTEMBER 2019

Berichte

RA Then berichtete aus den Präsidiumssitzungen vom 24.07.2019, 22.08.2019 und 12.09.2019. Themen waren unter anderem Fragen zu Zulassung und Widerruf, Abwicklung, die Vorstandswahlen 2020 und Rechtsanwaltsgebühren. Ferner berichtete RA Pohlmann über aktuelle Verfahren gegen die RAK München als Geldwäscheaufsichtsbehörde vor dem VG München.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die bestehenden Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher gegenüber Dritten optimiert werden, um die

Einzelzwangsvollstreckung effektiver auszugestalten und unbekannte Vermögenswerte eines Schuldners besser aufspüren zu können. In der ZPO sollen ergänzend Befugnisse des Gerichtsvollziehers nominiert werden, Auskünfte bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen hinsichtlich Arbeitgeber und Aufenthaltsort einzuholen sowie durch Einsichtnahme in das Grundbuch verschwiegene Grundstücksrechte zu ermitteln.

Der Vorstand spricht sich dafür aus, eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf abzugeben.

Der Vorstand begrüßt die beabsichtigte Ausweitung der Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher. Hierdurch wird die Rechtsdurchsetzung im Interesse der Mandanten verbessert. Allerdings stellt der vorgeschlagene Regelungsinhalt zu hohe Anforderungen, um einer wirksamen Zwangsvollstreckung dienlich zu sein. Hier sollte Abhilfe geschaffen werden. Ferner sollte es den Gerichtsvollziehern ermöglicht werden, von Amts wegen sowie überregional Einsicht in das Grundbuch nehmen zu können.

Eckpunktepapier des BMJV für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften

Nachdem das Bundesjustizministerium ein Eckpunktepapier für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vorgelegt hatte, wurden die angedachten Neuregelungen intensiv diskutiert. Zu zahlreichen Punkten wurde seitens des Vorstands Kritik geübt. Es wurde daher beschlossen, gegenüber der BRAK und dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz eine Stellungnahme der RAK München abzugeben.

Benennung von Delegierten für die Delegiertenversammlung des VFB e.V.

Es wurden Delegierte für die Delegiertenversammlung des VFB e.V. benannt.

Ausschüsse der BRAK

Es wurde eine Vorschlagsliste für die Besetzung der Ausschüsse der BRAK diskutiert und beschlossen.

VORSTANDSSITZUNG OKTOBER 2019

Bericht aus dem Präsidium

RA Then berichtete aus der Präsidiumssitzung vom 07.10.2019, bei welcher unter anderem Fragen zu Zulassung und Widerruf, die Erteilung eines Klageauftrags auf Unterlassung wegen RDG-Verstoßes, Fragen der Geldwäscheaufsicht sowie die aktuelle Situation zum Seehaus erörtert wurden.

Auswirkungen von Legal Tech auf das anwaltliche Berufsrecht

Die Thematik Legal Tech, deren mögliche Auswirkungen auf das anwaltliche Berufsrecht und wie den Veränderungen begegnet werden soll, wurde innerhalb des Vorstandes ausführlich diskutiert. Berufsrechtliche Herausforderungen und Erfordernisse gibt es in folgenden Bereichen:

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit und Sozietätsmöglichkeiten mit anderen Berufsgruppen wie Informatikern und Betriebswirten
- Öffnung für Fremdkapital
- Fragen zum RVG, insbesondere was das Thema Erfolgshonorar betrifft
- Lockerungen des Provisionsverbots nach § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO

Vorstellung des Online-Tools zur Einreichung von Fortbildungsnachweisen

Das neue und bundesweit unter den Rechtsanwaltskammern bislang einmalige Tool dient der Vereinfachung und Praktikabilität im Rahmen der kalenderjährlich einzureichenden Fortbildungsnachweise der Fachanwältinnen und Fachanwälte. Auch die neuen Erklärvideos zum beA sowie das überarbeitete Anwaltsverzeichnis wurden in diesem Zusammenhang kurz angesprochen.

Berufsrecht für Insolvenzverwalter

RA Pohlmann führte in die Thematik eines Berufsrechts für Insolvenzverwalter ein und trug unter anderem vor, dass 90 bis 95 % aller Insolvenzverwalter Rechtsanwälte seien, womit die Berufsaufsicht über die Insolvenzverwalter bereits jetzt de facto durch die Rechtsanwaltskammern ausgeübt werde. Zur

Wahrung der Einheit der Anwaltschaft sollten als Insolvenzverwalter tätige Rechtsanwälte nicht in gesonderte Insolvenzverwalterkammern wechseln müssen. Die Integration der Insolvenzverwalter in die Anwaltschaft würde sogenannte „closed shops“ verhindern und den Beruf des Insolvenzverwalters als freien Beruf stärken.

Bericht des Schatzmeisters

Der Schatzmeister erstattete dem Vorstand seinen Bericht zum 3. Quartal 2019 über die Verwaltung des Kammervermögens gem. § 79 Abs. 2 S. 2 BRAO.

NEUES BEA-VIDEO – RECHTEVERGABE SCHNELL ERKLÄRT

Seit Einführung des beA hat die Rechtsanwaltskammer kurze Erklärvideos zu einzelnen Themen, wie z.B. zur Erstregistrierung oder zur Erstellung einer Nachricht im beA, erstellt. Ganz aktuell erklären wir in einem neuen Video kurz und anschaulich, wie Sie im beA Rechte an Kollegen und Mitarbeiter vergeben und ihnen diese auch wieder entziehen können.

Dieses Video steht Ihnen neben den anderen Videos und einer Vielzahl weiterer Informationen auf unserer [Website](#) zur Verfügung.

TREFFEN BEFREUNDETER UND BENACHBARTER KAMMERN IN TRIENT

Seit 1994 findet das alljährliche Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern statt. Dieses vom Ehrenpräsidenten der Rechtsanwaltskammer München, Herrn Kollegen Dr. Ernst, begründete Treffen dient dem Erfahrungsaustausch. Im Rahmen einer Vortragsreihe können sich die Teilnehmer über aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Themen informieren. Die daran beteiligten Rechtsanwaltskammern stammen im Wesentlichen aus dem Alpen-Adria-Raum. Das Treffen findet im Turnus an abwechselnden Orten der jeweils einladenden Rechtsanwaltskammer statt.

Das diesjährige Treffen fand vom 04.10.2019 bis 06.10.2019 in Trient statt. Die Rechtsanwaltskammer München wurde durch Präsident Then sowie Rechtsanwalt Uher vertreten. Thema der Veranstaltung war „Die Rolle der Frau in juristischen Berufen“.

KAMMERVERSAMMLUNG 2020 UND ELEKTRONISCHE VORSTANDSWAHL 2020

Die ordentliche Kammerversammlung 2020 findet am **Freitag, den 24.04.2020** in der Alten Kongresshalle in München statt.

Bitte merken Sie sich den Termin bereits jetzt vor.

Einladung und Tagesordnung werden entsprechend der Geschäftsordnung (GO) der Rechtsanwaltskammer München bis spätestens **Dienstag, den 07.04.2020** versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2019, dem Etatvorschlag 2019 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2019, dem Etatvorschlag für das Jahr 2020 und einem Vorschlag für dessen Finanzierung.

Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 GO bis spätestens fünf Wochen vor der Kammerversammlung, d.h. bis spätestens

Donnerstag, den 19.03.2020 (24.00 Uhr)

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 260163, 80058 München oder per E-Mail an info@rak-m.de).

Elektronische Vorstandswahlen im Frühjahr 2020

Im Frühjahr 2020 scheiden turnusgemäß folgende 18 Vorstandsmitglieder aus dem Kammervorstand aus:

RAin Dr. Denise Blessing (LG-Bezirk München I)
RA Michael Bogdahn (LG-Bezirk Memmingen)
RA Andreas Dietzel (LG-Bezirk München II)
RA Dr. Florian M. Endter (LG-Bezirk München I)
RA Dr. Wolfgang Götz (LG-Bezirk München I)
RA Marc Groebl, LL.M. (LG-Bezirk München I)
RA Florian Kempter (LG-Bezirk München I)
RA Andreas von Máriássy (LG-Bezirk München I)
RA Alexander Mayerhöfer (LG-Bezirk München II)
RAin Dr. Simone Powilleit (LG-Bezirk München I)
RA Dr. Frank Remmert (LG-Bezirk München I)
RAin Anne Riethmüller (LG-Bezirk Augsburg)
RA Dr. Michael Schröter (LG-Bezirk Deggendorf)
RA Dr. Alexander Siegmund (LG-Bezirk München I)
RA Michael Then (LG-Bezirk München I)
RA Jochen Uher (LG-Bezirk München I)
RA Dr. Thomas Weckbach (LG-Bezirk Augsburg)
RA Werner Weiss (LG-Bezirk Augsburg)

Damit stehen für 18 Vorstandsplätze Neuwahlen mit einer Amtszeit von vier Jahren an.

Aufgrund des Ausscheidens von RA Stephan Kopp (LG-Bezirk München I) aus dem Kammervorstand hat zudem gemäß § 19 S. 1 der Wahlordnung eine Nachwahl mit einer Amtszeit von zwei Jahren zu erfolgen.

Bitte überlegen Sie bereits jetzt, ob Sie selbst im Vorstand mitarbeiten und zur Wahl kandidieren wollen bzw. eine Kollegin/ einen Kollegen vorschlagen möchten. Wie bereits in der letzten Ausgabe der Mitteilungen berichtet, werden die Vorstandswahlen 2020 elektronisch stattfinden. Wie die elektronische Wahl funktioniert, erfahren Sie hier.

Weitere Informationen zum Ablauf der Wahl erhalten Sie in Kürze vom Wahlausschuss.

FACHANWÄLTE: FORTBILDUNGSNACHWEISE UND FACHANWALTSPORTAL

Fachanwältinnen und Fachanwälte, die für das laufende Jahr noch keine ausreichende Fortbildung nach § 15 FAO nachgewiesen haben, bitten wir, ihre entsprechenden Bestätigungen bzw. Unterlagen **bis spätestens 31.12.2019** einzureichen.

Fachanwältinnen und Fachanwälte müssen pro Jahr 15 Fortbildungsstunden auf ihrem Fachgebiet nachweisen. Die Fortbildungsbestätigungen sind der Rechtsanwaltskammer bis 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Um den Aufwand zu erleichtern, können Fachanwälte seit Oktober ihre Fortbildungsnachweise über einen internen Bereich auf der Website der RAK München einreichen.

Welche Vorteile hat das neue Portal?

- Über das Portal können Sie Ihre Fortbildungsnachweise in kürzester Zeit an die RAK München übermitteln, indem Sie das entsprechende Dokument am PC oder auch vom Handy aus einfach hochladen.

- Sobald die von Ihnen über das Portal eingereichten Fortbildungsnachweise von der Rechtsanwaltskammer geprüft wurden, können Sie nachsehen, wie viele Stunden Sie insgesamt auf Ihrem Fortbildungskonto haben. Die Bearbeitungszeit für die Prüfung dauert in aller Regel ein paar Tage. Um die Jahreswende kann die Bearbeitung etwas länger dauern.

Eine Anleitung und weitere Informationen finden Sie auf unserer [Website](#).

MELDUNGEN AUS DER KAMMER



7. SOLDAN MOOT – EINE SACHE DER ANWALTSCHAFT

In diesem Jahr wurde der 7. Soldan Moot vom 10. bis zum 12.10.2019 ausgetragen. Den Auftakt bildete wie in den Vorjahren die Hannoversche Anwaltskonferenz, in der regelmäßig die Probleme des jeweiligen Soldan-Moot-Falles beleuchtet werden.

17 Universitäten hatten 25 Teams nach Hannover entsandt, um dort gegeneinander in den mündlichen Verhandlungen anzutreten. Das Finale wurde unter dem Vorsitz des Präsidenten des Landgerichts Hannover, Dr. Ralph Guise-Rübe, und den beiden Beisitzern seiner Präsidentenkammer ausgefochten. Den Hans-Soldan-Preis für die beste mündliche Verhandlung gewann die Bucerius Law School vor der Ruhr-Universität Bochum.

Im kommenden Jahr findet der Soldan Moot vom 01. bis 03.10.2020 statt. Hierfür werden noch Unterstützer aus der Anwaltschaft gesucht, die Schriftsätze bewerten, als Juror die mündlichen Verhandlungen verfolgen oder als Richter die mündlichen Verhandlungen leiten.

Interessenten melden sich bitte bei Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Geschäftsführerin BRAK: trierweiler@brak.de

EXAMENSPREIS AUGSBURG

Anlässlich der Examensfeier an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg erhielt Herr Danny Meidinger, bester Absolvent der I. Juristischen Staatsprüfung am Prüfungsort Augsburg, den Examenspreis der Rechtsanwaltskammer München. Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldpreis. Herr Vizepräsident Dr. Weckbach übergab dem Preisträger anlässlich der Feierstunde die Urkunde.

JOUR FIXE MIT DEN VERTRETERN DER ARBEITSGERICHTBARKEIT AM 21.10.2019

Am 21.10.2019 fand der regelmäßige Jour Fixe mit den Vertretern der Arbeitsgerichtsbarkeit statt. Teilgenommen haben der Präsident des LAG München, Dr. Wanhöfer, der Präsident des Arbeitsgerichts München, Dr. Dick sowie seitens der RAK München Vizepräsident Rechtsanwalt Dr. Weckbach und Vorstandsmitglied Rechtsanwalt Florian Kempfer. Folgende Themen wurden diskutiert:

1. beA / elektronischer Rechtsverkehr

Die Anwaltschaft wurde gebeten, Dateien, die elektronisch an die Gerichte

versendet werden, nachvollziehbar zu bezeichnen. Hintergrund ist, dass die Gerichte die Bezeichnungen der per beA übermittelten Dateien nicht ändern können. Seitens der Anwaltschaft war im Vorfeld angeregt worden, dass die Gerichte die Dateien, die sie elektronisch weiterleiten, mittels konkreter Stichwörter bezeichnen sollten. Da dies nach Auskunft der Vertreter der Justiz nicht möglich ist, sind alle Kolleginnen und Kollegen angehalten, selbst eine nachvollziehbare Bezeichnung der Dateien vorzunehmen.

2. PKH

Das Thema "Prozesskostenbewilligung mit Erstreckung auf den Mehrvergleich" wurde erneut wegen der unterschiedlichen Handhabung durch Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit diskutiert. Den Gerichten ist die unterschiedliche Rechtsprechung bekannt. Die Vertreter der Justiz wiesen allerdings auf die richterliche Unabhängigkeit hin. Seitens der Anwaltschaft sollte darauf geachtet werden, dass der Antrag auf Erstreckung der Prozesskostenhilfe auf den jeweiligen Mehrvergleich jeweils bei Vergleichsabschluss mit gestellt wird.

Der nächste Jour Fixe der Arbeitsgerichtsbarkeit findet am 20.04.2020 statt.

JOUR FIXE MIT DEN LEITERN DER AUGSBURGER JUSTIZBEHÖRDEN AM 22.10.2019

Am 22.10.2019 fand erneut der regelmäßige Informationsaustausch zwischen den Leitern der Augsburger Justizbehörden und den für den Landgerichtsbezirk Augsburg gewählten Mitgliedern des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München statt. Teilgenommen haben der Präsident des LG Augsburg, Dr. Veh, der Präsident des AG Augsburg, Dr. Münzenberg, der Leitende Oberstaatsanwalt Werlitz für die Justiz sowie seitens der RAK München Rechtsanwältin Riethmüller, Rechtsanwalt Dr. Weckbach und Rechtsanwältin Weiss.

1. beA / elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Seitens der Justizvertreter wurde moniert, dass die Rücksendung des elektronischen Empfangsbekennnisses noch nicht reibungslos funktioniert.

Schriftsätze, die beim LG oder AG eingehen, werden per beA an alle Beteiligten weitergeleitet. Kanzleien, die noch ein Gerichtsfach unterhalten, erhalten gerichtliche Schriftstücke vorwiegend über ihre Fächer zugestellt.

Da im Rahmen der Zustellung per beA mitunter Fehlleitungen in den Kanzleien erfolgen, bitten die Justizvertreter darum, auf den Schriftsätzen den sachbearbeitenden Anwalt deutlich kenntlich zu machen.

Nach Angaben der Justiz werden Vollstreckungstitel ausschließlich auf Papier ausgefertigt.

2. Bereitschaftsdienst

Seitens des Amtsgerichts ist der zentrale Bereitschaftsdienst auf vier Richter/innen aufgestockt worden. Die Vertreter der Justiz weisen darauf hin, dass erheblicher Bedarf an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besteht, die bereit sind, außerhalb der regulären Geschäftszeiten als Pflichtverteidiger einzuspringen. Kolleginnen und Kollegen, die an der Tätigkeit als Pflichtverteidiger zu diesen Bedingungen interessiert sind, müssen auch bereit dazu sein, am Wochenende oder abends zu Terminen zu erscheinen und gleichzeitig auch an den Verhandlungsterminen anwesend zu sein.

3. Anwaltsfächer im Strafjustizzentrum (SJZ)

Es ist beabsichtigt, die Zahl der Anwaltsfächer im SJZ zu erweitern.

4. Beratungshilfe

Es wurde diskutiert, dass die Rechtspfleger, die für die Beratungshilfe zuständig sind, unterschiedliche Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen stellen. Die Vertreter der Anwaltschaft haben insoweit vorgeschlagen, mit den beteiligten Rechtspflegern zu besprechen, ob es bei Antragstellern, die Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten, genügen würde, den entsprechenden behördlichen Bescheid vorzulegen, da eine staatliche Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse dann bereits stattgefunden hat.

Der nächste Jour Fixe findet am 31.03.2020 statt.

JOUR FIXE MIT DEN VERTRETERN DER SOZIALGERICHTSBARKEIT AM 25.10.2019

Teilgenommen haben Jürgen Michels, Vizepräsident des BayLSG, Dr. Edith Mente, Präsidentin SG München, Tatjana Lilienfeld, Vizepräsidentin SG München, Christoph Bielitz, RiLSG, Stefanie Haaß, RiSG, Christiane Hohlen, RiLSG sowie seitens der RAK München Vizepräsident Rechtsanwalt Dr. Thomas Kuhn, Rechtsanwältinnen Sonja Hein-Schnieder und Myriam Hitschler und Rechtsanwalt Reinhard Holtermann.

1. beA / elektronischer Rechtsverkehr

Nach Beschluss der IT-Referentenkonferenz sollen ab dem 01.01.2020 alle Bundesländer, denen es technisch möglich ist (dazu gehört auch Bayern), das beA flächendeckend aktiv nutzen.

2. Elektronische Beklagtenakte

Die Übersendung elektronischer Verwaltungsakten durch Arbeitsagenturen und Jobcenter ist ab März 2020 vorgesehen.

3. Entscheidungen durch Gerichtsbescheid

Immer wieder ergehen Entscheidungen durch Gerichtsbescheid, die den Mandanten oft schwer zu vermitteln sind. Die Justiz verwies diesbezüglich auf die richterliche Unabhängigkeit. Gleichwohl würden junge Richterinnen und Richter regelmäßig sensibilisiert, dass Gerichtsbescheide nur im Ausnahmefall erlassen werden sollten.

Der nächste Jour Fixe findet am 09.10.2020 statt

JOUR FIXE MIT DEN VERTRETERN DER ORDENTLICHEN GERICHTSBARKEIT AM 29.10.2019

Am 29.10.2019 stand der regelmäßig stattfindende Jour Fixe mit den Vertretern

der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf der Agenda. Die Justiz war vertreten durch den Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshof/OLG München, Küspert, die Vizepräsidentin des OLG München, Schmid-Stein, die Präsidentin des LG München I, Dr. Schmidt, den Präsidenten des LG München II, Engel, den Leitenden Staatsanwalt (Generalstaatsanwaltschaft), Weith sowie den Leiter der StA München I, Kornprobst. Für die RAK München nahmen Präsident Rechtsanwalt Then, Vizepräsidentin Rechtsanwältin Loewenfeld, Vizepräsident Rechtsanwalt Dr. Weckbach, Vizepräsident Rechtsanwalt Pohlmann, Vizepräsident Rechtsanwalt Dr. Kuhn sowie Vizepräsident Rechtsanwalt von Máriássy teil.

1. Personelle Situation bei Gerichten

Die Personalsituation ist - nicht zuletzt wegen der durch den Dieselskandal erhöhten Eingänge bei den Landgerichten - angespannt. Das Oberlandesgericht ist mit den erstinstanzlichen Gerichten in engem Kontakt, um Engpässe zu beseitigen. Gleichzeitig ist die Politik aufgerufen mehr Stellen in der Justiz zu schaffen, um die Rahmenbedingungen zu verbessern.

2. W-LAN-Infrastruktur in den Gebäuden der Justiz

In vielen Sitzungssälen wurden bereits Hot-Spots eingerichtet. Die Justiz ist bemüht, dies flächendeckend zur Verfügung zu stellen. Allerdings ist W-LAN eine nicht sichere Verbindung für den Internet-Zugang, v.a. dann, wenn die W-LAN-Infrastruktur ausgelastet/überlastet ist und der Zugriff unterbrochen wird. Aufgrund dessen empfiehlt es sich, die entsprechenden Unterlagen auf dem Arbeitsspeicher des Laptops vorzuhalten und nicht auf dem Kanzleiserver. Hiermit können etwaige Unterbrechungen im W-LAN-Netz verhindert werden.

3. Elektronische Akte

Damit es nicht zum Medienbruch kommt, soll die elektronische Akte zeitnah auch im Instanzenzug eingeführt werden. Aus diesem Grund ist das Amtsgericht Dachau in Familiensachen sowie der 2. Senat des OLG München für die elektronische Akte pilotiert. Der 10. und 20. Senat des OLG sollen noch im 1. Halbjahr 2020 folgen.

BRAK – HAUPTVERSAMMLUNG IN DÜSSELDORF

Am 25.10.2019 kamen die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern zu ihrer halbjährlichen Hauptversammlung in Nordrhein-Westfalen zusammen. Gastgeber war in diesem Jahr die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, vertreten durch ihren Präsidenten Rechtsanwalt und Notar Herbert Schons.

Wie immer gab es eine umfangreiche Tagesordnung, ein klarer Schwerpunkt lag auf der Diskussion der Themen Fremdkapitalbeteiligungen, Legal Tech und dem Berufsrecht der Insolvenzverwalter.

Bezüglich des Berufsrechts für Insolvenzverwalter wurde mit 23 Ja-Stimmen beschlossen, den BRAO-Ausschuss und den Ausschuss Insolvenzrecht mit einer konkreteren Ausarbeitung des Vorschlags zu beauftragen. Darin sollen besonders die Details zur Zulassung und zur Ausgestaltung der Berufspflichten niedergelegt werden.

Aktuell sind 95 Prozent der Insolvenzverwalter Mitglieder einer regionalen Rechtsanwaltskammer. Das Eckpunktepapier sieht vor, die Berufsaufsicht über die Insolvenzverwalter in ein Selbstverwaltungssystem zu integrieren, das von Erfahrung und Kompetenz geprägt ist. Dadurch soll Segmentierung verhindert werden.

Ein weiteres wichtiges Thema war das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften. Der Vorsitzende des Berufsrechtsausschusses der BRAK, Rechtsanwalt Otmar Kury, analysierte das Eckpunktepapier aus Sicht des Ausschusses. Gutgeheißen wurde, dass das BMJV den Berufsausübungsgesellschaften künftig alle nationalen und europäischen Rechtsformen zur Verfügung stellen will, wie zuvor von der BRAK gefordert. Klar ausgesprochen wurde sich jedoch gegen Eckpunkt 3, führe er doch dazu, allen ausländischen Gesellschaftsformen aus allen Ländern die Befugnis zur Rechtsdienstleistungen und entsprechende Postulationsfähigkeit zu

verschaffen. Dies könne keine Zustimmung finden, da bereits rudimentäre Regeln für die Einhaltung der originären Berufspflichten, wie es sie in anderen Ländern gibt, fehlen.

Zudem wurde sich entschieden gegen eine Lockerung des Fremdkapitalverbotes (z.B. durch Eröffnung alternativer Finanzierungswege durch Wagniskapital) ausgesprochen, da jedwede Einschränkung des Verbotes der Fremdkapitalbeteiligung nicht nur inkohärent sondern auch gefährlich sei. Ebenso abgelehnt wurde die geplante „Verbesserung interprofessioneller Zusammenarbeit“. Einerseits sei im Papier nicht definiert, was „vereinbar“ bedeute, andererseits würde dadurch der Schutz des Mandanten gefährdet, dem die anwaltlichen Berufspflichten dienen. Kritisiert wurde auch, dass das Eckpunktepapier nicht auf die Unabhängigkeit der Anwaltschaft, die Verschwiegenheitspflicht und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen eingehe, obschon es sich dabei um Kernwerte des Berufes handele.

Intensiv wurden auch die Entwicklungen im Bereich Legal Tech diskutiert, die in einem Vortrag von Rechtsanwalt und Notar Dr. Remmers, Vizepräsident der BRAK, zusammengefasst wurden. Eine ausschussübergreifende Arbeitsgruppe der BRAK kam, so wie auch zuvor das Präsidium der BRAK zu der Auffassung, dass kein Regelungsbedarf im RDG bestehe.

HINWEIS ZUR EIGENVERANTWORTLICHEN MITNAHME DER ERFORDERLICHEN AUSSTATTUNG ZUM GERICHT

Eigentlich sollte es selbstverständlich sein, dennoch möchten wir Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es in der Eigenverantwortung jeder Anwältin und jedes Anwalts liegt, die notwendige Ausstattung, die sie oder er für die Arbeit bei Gericht benötigen könnte, mit sich zu führen. Immer wieder finden sich Kolleginnen und Kollegen zu Terminen ein und führen keine Roben, kein technisches Equipment oder andere Utensilien mit sich. Es gehört nicht zu den Aufgaben der Gerichte die Ausrüstung zu stellen, dies führt auch zu Kosten und

einem hohen Verwaltungsaufwand. Dieser Hinweis schien aber notwendig, da die Verwaltung des Strafjustizzentrums die Kammer darauf hingewiesen hat, dass Anwältinnen und Anwälte sich beschwert hätten, dass Ersatzroben oder Verlängerungskabel zur Stromversorgung von Notebooks nicht ausreichend und sofort verfügbar waren. Für Notfälle war und ist jedoch gesorgt.

AKTUELLE INFORMATIONEN ZUR BAYERISCHEN RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERVERSORGUNG

Am 28.10.2019 fand die Herbst-Sitzung des Verwaltungsrats der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung für das Geschäftsjahr 2019 statt. Wichtige Tagesordnungspunkte waren:

1. Geschäftsergebnisse 2018

Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zum Bilanzstichtag zu 3,6% aus Grundstücken, zu 28,6% aus Namensschuldverschreibungen und Darlehen und zu 65,7% aus Wertpapieren und Anteilen. Weitere Bestandteile waren Hypothekendarlehen mit 1,9% sowie Beteiligungen mit 0,2%.

Der Jahresabschluss erhielt das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss gebilligt, sich dem Lagebericht der Geschäftsführung angeschlossen und ihr Entlastung erteilt.

Den Geschäftsbericht 2018 finden Sie [hier](#).

2. Gewinnverwendung/Dynamisierung 2020

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die im Anwartschaftsverband 3 (AV 3) erworbenen Anwartschaften und die ab 1. Januar 2015 erworbenen Rentenpunkte (Rechnungszins jeweils 2,5%) zum 1. Januar 2020 um 0,75% zu erhöhen.

3. Satzungsänderungen 2020

Der Rentenbemessungsfaktor wurde vom Verwaltungsrat für das Jahr 2020 durch die Änderungssatzung auf – wie bisher – 1,0000 festgesetzt. Damit entspricht bei Ruhegeldeinweisung im Jahr 2020 ein im Finanzierungssystem seit 1. Januar 2015 erworbener Rentenpunkt einer €-Anwartschaft in Höhe von 1 €. Die Aufsichtsbehörde (das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration) muss den Rentenbemessungsfaktor für 2020 noch genehmigen.

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat folgende Änderungen beschlossen:

- eine Klarstellung bei der Regelung zum aufgeschobenen Altersruhegeld sowie bei der Versorgungsausgleichsregelung
- eine Änderung bei der Regelung zur Anpassung von Versorgungsleistungen
- weitere redaktionelle Änderungen.

Die Änderungen sollen nach der erforderlichen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

4. Wirtschaftsplanung 2020

Der Verwaltungsrat hat die von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplanung 2020 gebilligt.

5. Versicherungsmathematisches Gutachten

Nach Art. 16 Abs. 3 Nr. 4 VersoG hat der Verantwortliche Aktuar mindestens zum Abschlussstichtag eines jeden fünften Geschäftsjahres ein umfassendes versicherungsmathematisches Gutachten über die finanzielle Situation der

Versorgungsanstalt zu erstellen. Das vorab an die Mitglieder des Verwaltungsrats übersandte Gutachten wurde in der Sitzung vom Verantwortlichen Aktuar erläutert.

6. Bestellung eines Verantwortlichen Aktuars

Der bisher Verantwortliche Aktuar, Herr Helmut Baader, tritt zum 01.12.2019 in den Ruhestand. Der Verwaltungsrat hat daher mit Zustimmung des Vorstands der Bayerischen Versorgungskammer Herrn Markus Schick mit sofortiger Wirkung als Verantwortlichen Aktuar bestellt.

Kontaktdaten und Newsletter des Versorgungswerks:

Die Website der BRASStV erreichen Sie unter der Internetadresse www.brastv.de.

E-Mails können Sie an die Adresse brastv@versorgungskammer.de richten.

Auf der Website der BRASStV könnten Sie unter der Rubrik „**Newsletter**“ auch gerne den E-Mail-Newsletter für Mitglieder abonnieren, mit dem das Versorgungswerk über Aktuelles aus dem Versorgungswerk und dem Umfeld der berufsständischen Versorgung informiert.

Telefonisch erreichen Sie das Versorgungswerk unter (089) 9235-7060, die Fax-Nr. lautet (089) 9235-7040.

Die Postanschrift des Versorgungswerks ist:

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Postfach 810123

81901 München

SUCHE NACH KANZLEIVERTRETERN UND-ABWICKLERN

Die Rechtsanwaltskammer München sucht erneut Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind ein Amt als Abwickler (§ 55 BRAO) oder als Kanzleivertreter nach § 53 Abs. 5 BRAO zu übernehmen. In diesem Jahr haben die Verfahren betreffend der Bestellung eines Abwicklers bzw. eines Vertreters von Amts wegen zugenommen. Die bestehende „Abwickler-Liste“ ist nicht mehr aktuell. Viele Kollegen, die sich vor einigen Jahren gemeldet hatten, stehen heute wegen

vollen beruflichen Engagements nicht mehr zur Verfügung.

Bedarf besteht sowohl für den Landgerichtsbezirk München I und II als auch für die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen, Passau und Traunstein. In jüngster Zeit häuften sich die Nachfragen nach Kolleginnen und Kollegen, die auf den Gebieten des Asyl- und/oder Sozialrechts tätig sind.

Rechte und Pflichten des Kanzleivertreters bzw. Abwicklers ergeben sich aus §§ 53 und 55 BRAO. Gerne ist die Kammer bereit, in diesen Fragen Hilfestellung zu leisten. Bei Interesse melden Sie sich bitte formlos schriftlich mit Ihren Kontaktdaten und Ihren Rechtsgebieten bei der Kammer unter dem Stichwort: „Abwicklung/Kanzleivertretung“. Sie werden dann in unserer Liste erfasst und bei Bedarf vorgeschlagen. Allein mit der Anmeldung besteht noch keine Verpflichtung, eine Abwicklung/Kanzleivertretung zu übernehmen. Hin und wieder wird an die Kammer die Frage herangetragen, ob nicht Kollegen (Springer) bekannt sind, die kurzfristig eine Urlaubs-, Krankheits- oder Terminvertretung übernehmen können. Wenn eine solche Tätigkeit für Sie von Interesse ist, bitten wir Sie sich ebenfalls bei der Kammer zu melden.

Zu weiteren Fragen bezüglich der Aufnahme in die Liste der Kanzleivertreter und -abwickler steht Ihnen Frau Geschäftsführerin Schwärzer gerne telefonisch zur Verfügung (089) 532944-771.

AKTUALISIERUNG DER LISTE DER REFERENDARAUSBILDER

Nach der [gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28.04.2005 \(JMbl S. 196\)](#) stellt die Rechtsanwaltskammer München dem Präsidenten des OLG München eine Liste der Rechtsanwälte zur Verfügung, die zur Ausbildung von Rechtsreferendaren während der

Rechtsanwaltpflichtstation geeignet und bereit sind (Ziff. 1.5.1 der Bekanntmachung). Wir begrüßen das Engagement der Kollegen/-innen, die in der Referendarausbildung tätig sind.

In der vorgenannten Ausbilderliste müssen alle Rechtsanwälte/-innen geführt werden, die Referendare während der Anwaltsstation oder Wahlstation ausbilden wollen. Diese soll den aktuellen Stand und die tatsächliche Bereitschaft zur Ausbildung widerspiegeln.

Um die bestehende Liste auf aktuellem Stand zu halten, werden wir alle in der Liste eingetragenen Mitglieder im neuen Jahr persönlich anschreiben und um Rückmeldung bitten, ob weiterhin Interesse an der Ausbildung von Referendaren besteht.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine (erneute) Aufnahme in die Liste der Referendarausbilder jederzeit formlos möglich ist. Die Eintragung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß 1.6.1.3 der Bekanntmachung (3- jährige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft) sowie gemäß 1.5.3 der Bekanntmachung (persönliche Eignung).

Für Fragen bezüglich Aufnahme / Löschung aus der Liste der Referendarausbilder stehen wir Ihnen gerne unter (089) 532944-22 oder per E-Mail brunnhoelzl@rak-m.de zur Verfügung.

EUROPÄISCHE TENNISMEISTERSCHAFT DER ANWÄLTE

Vom 28.04.2020 bis zum 03.05.2020 findet in Palermo die nächste Europäische Tennismeisterschaft der Anwälte statt. Der Präsident der AIAT (Associazione Italiana Avvocati Tennisti), der italienischen Vereinigung für tennisspielende Anwälte, bittet darum, eine deutsche Mannschaft zusammenzustellen, die im

kommenden Jahr an der Meisterschaft teilnehmen wird.

Bislang gibt es schon Zusagen von Mannschaften aus Irland, England, Kroatien, Holland und Ungarn. Neben dem Wettbewerb geht es auch um ein geselliges Beisammensein, sodass es bezüglich des Könnens der Spieler grundsätzlich keine Ausschlusskriterien gibt. Idealerweise sollte sich eine Mannschaft aus vier Herren und zwei bis vier Damen zusammensetzen, um mindestens vier Einzel und zwei Doppel spielen zu können.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit Rechtsanwalt Armin A. Schielein in Verbindung.

Studio Legale

Armin A. Schielein

Rechtsanwalt – Avvocato

Via della Nocetta 109

00164 Roma

Tel.: +39 (06) 6 664 452

Fax: +39 (06) 6 664 453

avv.schielein@gmail.com

Zur Website der AIAT geht es [hier](#).

20. MUNDIAVOCAT – FUSSBALLWELTMEISTERSCHAFT DER ANWÄLTE

Vom 30.05.2020 bis 07.06.2020 findet die 20. Fußballweltmeisterschaft der Anwälte in Marrakesch statt. Für neun Tage werden wieder Juristen aus aller Welt ihre Robe gegen das Fußballtrikot tauschen. Die Mundiavocat findet alle zwei Jahre statt. Einen besonderen Reiz gewinnt das sportliche Ereignis vor allem auch durch die Kontakte, die jenseits des Fußballplatzes geknüpft und gefestigt werden.

2018 waren mehr als 140 Fußballteams aus 37 Ländern bei der Fußballweltmeisterschaft der Anwälte und Juristen dabei, jedoch keine einzige Mannschaft aus Deutschland. Das soll sich 2020 ändern.

Für 5er- oder 11er –Mannschaften können sich 6 bis 26 Juristen aus verschiedenen Anwaltskammern, Anwaltsvereinen und Kanzleien zusammenschließen. Alle Mannschaften müssen komplett aus Volljuristen bestehen, im Einzelfall allerdings können die Teams auch durch Juristen ergänzt werden, die nicht als Anwälte niedergelassen sind (bis zu drei Spieler pro Mannschaft).

Gegebenenfalls wird eine Spielerbörse eingerichtet, bei der sich Teams oder Einzelspieler anmelden können, die Partner suchen. Die Registrierung wird kostenlos sein.

Gespielt wird in sechs Kategorien: mit einer 11er-Mannschaft in den Gruppen „Classic“, „Master“ (ab 30 Jahre), „Legend“ (ab 40 Jahre) und „Super-Legend“ (ab 50 Jahre) sowie mit 5er-Mannschaften für Frauen und Männer (hier ohne Altersbeschränkung). Per Losverfahren werden die Fußballmannschaften – wie bei der Profi-WM – in die jeweiligen Gruppen eingeteilt.

Eine Übersicht finden Sie hier.

Anmeldeunterlagen sowie weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Kontakt Deutschland:

Daniel Güthert

Tel.: (069) 74309033

guethert@aol.com

Bildquellen: kontrastDesign/iStock

TECHNISCHE WEITERENTWICKLUNGEN UND NEUE FUNKTIONEN DES BEA- SYSTEMS

**Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin, 09.10.2019
(Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 5/2019)**

TECHNISCHE WEITERENTWICKLUNGEN UND NEUE FUNKTIONEN - EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN DER LETZTEN MONATE

Im August 2019 hat die BRAK zwei neue Versionen des beA-Systems in Betrieb genommen. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die für die Anwaltschaft wesentlichen technischen und funktionalen Änderungen.

Was heißt eigentlich Instanzbehörde?

Nach § 2 III ERVV soll dem elektronischen Dokument ein strukturierter

maschinenlesbarer Datensatz im Format XML beigefügt werden. Im Umfeld des elektronischen Rechtsverkehrs wird dafür der Standard XJustiz verwendet. Es handelt sich dabei um einen Datensatz, der grundlegende Festlegungen für den Austausch strukturierter Daten zwischen den Beteiligten am elektronischen Rechtsverkehr enthält. Der Datenaustausch funktioniert nur dann, wenn alle Beteiligten dieselbe Version des XJustiz-Standards verwenden. Dieser Standard wird jährlich überarbeitet, sodass die BRAK – und die übrigen Teilnehmer am elektronischen Rechtsverkehr – nach Nr. 2 der Bekanntmachung zu § 5 ERVV ab dem 01.09.2019 bei der Übermittlung von XJustiz-Strukturdatensätzen die Version 2.4.0 zu verwenden haben.

Grundsätzlich laufen die Änderungen nur im Hintergrund ab. Für Nutzer auffällig ist indes, dass mit der neuen Version von XJustiz jetzt die Angabe einer „Justiz-/Instanzbehörde“ erforderlich ist. Die BRAK hat dies in der beA-Webanwendung mit einer weiteren Schaltfläche im Dialog „Nachrichtenentwurf erstellen“ zur Auswahl des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft aufgenommen. In den ersten Tagen und Wochen nach Inbetriebnahme der neuen Version sind deshalb eine Vielzahl von Anfragen an die BRAK herangetragen worden, weshalb nun diese weitere Schaltfläche erscheint. Die Antwort lautet schlicht: XJustiz 2.4.0.

Die Umstellung auf die neue XJustiz-Version erfolgte in Absprache mit der Justiz am 02.09.2019. Die unter Verwendung der neuen Version versandten Nachrichten konnte der jeweilige Empfänger ohne Weiteres auslesen.

Änderungen bei Signaturen

Die BRAK hat in der beA-Webanwendung weitere Änderungen bzw. Verbesserungen für den Umgang mit Signaturen umgesetzt.

Seit dem 01.01.2018 ist nach § 4 II ERVV die Verwendung einer „Containersignatur“ nicht mehr zulässig. Als „Containersignatur“ wird die Signatur mehrerer elektronischer Dokumente bezeichnet, die in einer Nachricht zusammengefasst sind. Es werden also nicht die mit einer Nachricht übersandten elektronischen Dokumente jeweils einzeln signiert, sondern der gesamte Nachrichten-Container. Dies führt in der Praxis dazu, dass die Gerichte

die ordnungsgemäße Signatur der einzelnen elektronischen Dokumente nicht mehr prüfen können, sobald der Nachrichten-Container einmal geöffnet ist.

Damit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht versehentlich Nachrichten mit einer Containersignatur einreichen, hat die BRAK die Funktion zum Signieren von Nachrichtenentwürfen aus der beA-Webanwendung entfernt. Es muss jetzt jedes signaturbedürftige elektronische Dokument, das im Nachrichtenanhang übersandt wird, gesondert signiert werden. Die beA-Webanwendung stellt dafür eine Signaturfunktion zur Verfügung.

Die Anzeige des Signaturstatus einer Nachricht im Dialog „Nachricht anzeigen“ umfasst neben etwaigen Signaturen von Anhängen nun auch den vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis. Damit lässt sich auf einen Blick prüfen, ob eine Nachricht über den sicheren Übermittlungsweg vom Postfachinhaber selbst versandt wurde und es damit einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht mehr bedurfte, wie dies § 130a III ZPO bzw. die entsprechenden Vorschriften aus den übrigen Prozessordnungen vorsehen.

Im Sinne einer besseren Benutzerführung sind in der beA-Webanwendung die Warnhinweise während des Signiervorgangs erweitert und konkretisiert worden. Dies betrifft insbesondere den Sperrstatus des Signaturzertifikats sowie den Hinweis, ob ein qualifiziertes oder ein nicht-qualifiziertes Signaturzertifikat verwendet wird.

Keine vertauschten Aktenzeichen mehr

Die beA-Webanwendung enthielt über mehrere Monate einen Fehler, der stellenweise für Verwirrung sorgte: Die Aktenzeichen von Absender und Empfänger wurden beim Versenden einer Nachricht vertauscht. Dieser Fehler wurde nunmehr behoben.

Fehlermeldungen klarer formuliert

Manche Fehlermeldungen im beA sind aus sich heraus nicht ganz so leicht verständlich. Deshalb sieht die neue Version die Verbesserung einiger

Fehlerhinweise bzw. -meldungen vor. So erscheint jetzt z.B. klarstellend der Hinweis „Die Generierung eines Strukturdatensatzes ist nur für genau einen Empfänger möglich“, wenn der Absender die Option „Strukturdatensatz generieren und anhängen“ wählt, die Option „Zustellung gegen Empfangsbekenntnis“ hingegen nicht auswählt und es mehr als einen Empfänger im Nachrichtenentwurf gibt. Früher war in diesem Zusammenhang auf die Erstellung von Empfangsbekenntnissen verwiesen worden.

Die Abgabe von Empfangsbekenntnissen ist entweder durch den Postfachinhaber selbst – über den sicheren Übermittlungsweg i.S.d. § 130a III ZPO und der parallelen Verfahrensvorschriften – möglich oder, in Vertretungssituationen, durch die Übermittlung eines qualifiziert elektronisch signierten Empfangsbekenntnisses durch eine entsprechend berechtigte Person. Um aber im Vertretungsfall ein Empfangsbekenntnis mit qualifizierter elektronischer Signatur abgeben zu können, ist die Einrichtung des Rechts zum Erstellen von Nachrichten erforderlich. Beim Signieren eines XJustiz-Strukturdatensatzes wird deshalb jetzt geprüft, ob das Recht zum Erstellen einer Nachricht eingeräumt ist, bevor die Aktion überhaupt ausgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, erscheint eine klarstellende Fehlermeldung.

Automatisierte Namensänderungen

Für Kolleginnen und Kollegen, die nach Inbetriebnahme ihres beA ihren Namen geändert haben, war die Übernahme der Namensänderung in das beA-System ein oft langwieriges Unterfangen, das händische Unterstützung der BRAK-IT erforderte. Mit der neuen Version wurde nunmehr ein Verfahren zwischen dem Trustcenter und dem beA-System implementiert, das die Postfachzertifikate bei Namensänderungen automatisiert erneuert. Damit ist die Namensänderung nun auch im beA deutlich erleichtert.

Leider Startschwierigkeiten nach Inbetriebnahme

Nach der Inbetriebnahme der neuen Version sind leider vereinzelt Störungen oder Fehler im beA-System aufgetreten. Es handelte sich hierbei um Fehler in der neuen Version bzw. Konfigurationsprobleme, die trotz sorgfältiger Tests sowohl durch Atos als auch die BRAK erst nach Installation auf der Produktionsumgebung festgestellt werden konnten.

In den Tagen nach der Inbetriebnahme der neuen Version, also ab dem 26.08.2019, traten zum Teil Anmeldeprobleme in den Spitzenzeiten auf. Hintergrund war, dass eine neue umfangreiche Version der Client Security automatisch auf den Endgeräten der Nutzerinnen und Nutzer installiert wurde. Da die meisten Rechner morgens bei Arbeitsbeginn in den Büros zwischen 8.00 Uhr und 10.00 Uhr gestartet werden und sich bei vielen Nutzerinnen und Nutzern die Client Security im sog. Autostart befindet, griffen diese gleichzeitig auf das System zu und starteten den Download. In der Folge kam es zum Teil zu Anmeldeproblemen aufgrund der aufgetretenen Lastspitzen, die nach zwei Tagen aber behoben waren.

Möglicherweise wird dieses Problem auch bei künftigen Updates der Client Security auftreten. Eine Lösung ist in Vorbereitung, kann aber nicht kurzfristig umgesetzt werden. Die BRAK wird deshalb vor Inbetriebnahme etwaiger neuer Versionen auf mögliche Anmeldeprobleme hinweisen. In der Regel funktioniert ein Download der neuen Version der Client Security aber bei einem zweiten Versuch zu einem späteren Zeitpunkt problemlos.

Einige Nutzerinnen und Nutzer erhielten nach der Inbetriebnahme der neuen Version keine E-Mail-Benachrichtigungen über einen Posteingang in ihrem beA. Dieser Fehler in der neuen Version wurde kurzfristig behoben. Die Benachrichtigungsfunktion informiert wieder zuverlässig über den Eingang neuer beA-Nachrichten.

Ausblick

Neue umfangreiche Versionen aufgrund technischer Weiterentwicklungen oder der Umsetzung funktionaler Anforderungen wird es in den nächsten Monaten voraussichtlich nicht geben. Die BRAK konzentriert sich auf Fehlerbehebungen und Aktualisierungen der Software, die im Rahmen der Wartung und Pflege laufend erfolgen. Darüber hinaus steht jetzt die technische Überleitung des Systems ohne größere Störungen auf den neuen Betreiber des beA-Systems im Vordergrund.

Was tun bei Fehlern und Störungen des Systems?

Abschließend noch eine Bitte der BRAK: Sollten Fehler oder Störungen auftreten, bittet die BRAK die Nutzerinnen und Nutzer, sich an den beA-Support unter folgender Telefonnummer (030) 520009444 oder per E-Mail an bea-servicedesk@atos.net

zu wenden. Je frühzeitiger die Fehlermeldung beim Support eingeht, desto schneller kann die Störung für Sie behoben werden. Einzelheiten zum Support sind auch auf der Seite bea.brak.de zu finden. Bei der täglichen Nutzung des beA hilft auch der beA-

[Newsletter](#).

Bildquellen: LordRunar/iStock

AGH BERLIN STUFT BEA ALS SICHER EIN

Rechtsanwältin Franziska Hartmann, Referentin der RAK München

Der Anwaltsgerichtshof Berlin hat mit Urteil vom 14.11.2019 (Az. I AGH 6/18) eine Klage von insgesamt sieben Rechtsanwälten gegen die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zurückgewiesen.

Die Klage zielte drauf ab, den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu untersagen und die beklagte BRAK gleichzeitig zu einem entsprechend verschlüsselten Betrieb des beA zu verpflichten.

Die Kläger sind der Auffassung, dass die von der BRAK verwendete

Verschlüsselungstechnik keine hinreichende Sicherheit biete und daher gegen die bestehenden gesetzlichen Vorgaben zur technischen Ausgestaltung des beA verstößt, wodurch ein ungerechtfertigter Eingriff in ihr Grundrecht auf Berufsausübungsfreiheit resultiere. Die Kläger sind der Meinung, es ergäbe sich eine gesetzliche Verpflichtung, das beA ausschließlich mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zu betreiben.

Der Anwaltsgerichtshof sieht das anders. Nach Auffassung der Richter haben die Kläger keinen Anspruch darauf, dass das beA mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung betrieben werden muss. Ein dahingehendes Erfordernis lasse sich weder unmittelbar noch mittelbar aus den gesetzlichen Vorgaben bezüglich eines sicheren Übertragungsweges herleiten, denn ein bestimmtes Verfahren wird in den Regelungen der BRAO und ZPO gerade nicht vorgeschrieben. Der Anwaltsgerichtshof führt hierzu weiter aus, es könne zur wissenschaftlichen Einordnung des Begriffs der Sicherheit einen Sicherheitskorridor geben, so dass gegebenenfalls unterschiedliche Sicherheitsarchitekturen als sicher im Rechtssinne angesehen werden können. Sicherheit ist demnach nur als ein relativer Zustand der Gefahrenfreiheit zu verstehen. Insgesamt könne demnach ein Zustand als sicher gelten, der unter Berücksichtigung der Funktionalität und Standards frei von unvertretbaren Risiken sei. Nach diesen Maßstäben stuft der Senat den Betrieb des beA auch ohne Ende-zu-Ende-Verschlüsselung als sicher ein.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig; Der AGH Berlin hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Berufung zugelassen.

Bildquellen: LordRunar/iStock

WERDEN SIE GEFUNDEN: VERZEICHNISDATENPFLEGE IM BEA

Im beA-Newsletter 33/2019 vom 14.11.2019 erklärt die BRAK, was es mit der Funktion „Verzeichnisdatenpflege“ in den Einstellungen des beA auf sich hat und wie Sie selbst Ihre Daten im europaweiten Anwaltsverzeichnis „Find a Lawyer“ ergänzen können. Diese Funktion ermöglicht es Ihnen, dort mit Ihren Tätigkeitsschwerpunkten und Fremdsprachenkenntnissen besser gefunden zu werden. Weitere Informationen und Tipps, wie Sie Ihre Tätigkeitsschwerpunkte und Sprachkenntnisse in „Find a Lawyer“ pflegen, finden Sie [hier](#).

Bildquellen: LordRunar/iStock

BEA- NUTZUNGSPFLICHT STARTET

Aktive Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr mit der schleswig-holsteinischen Arbeitsgerichtsbarkeit ab 01.01.2020

Schleswig-Holstein zieht in Sachen elektronischer Rechtsverkehr an: Das Land macht von der Möglichkeit des Art. 24 Abs. 2 ERVGerFöG Gebrauch und zieht die Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für professionelle Einreicher in der Arbeitsgerichtsbarkeit auf den 01.01.2020 vor. Damit sind ab dem 01.01.2020 alle sogenannten professionellen Einreicher –also Rechtsanwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse – verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen bei den Arbeitsgerichten Kiel, Flensburg, Neumünster, Elmshorn und Lübeck sowie bei dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein in Kiel ausschließlich elektronisch einzureichen. Die Pressemitteilung des Ministeriums für Justiz, Europa,

Verbraucherschutz und Gleichstellung Schleswig-Holstein finden Sie hier.
Weitere Informationen zur aktiven Nutzungspflicht bei der
Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein finden Sie im [beA-Newsletter 34/2019](#).

Bayerische Sozialgerichtsbarkeit stellt vollständig auf elektronischen Rechtsverkehr um

Aber auch in Bayern wird angezogen: Mit Schreiben vom 22.11.2019 teilte der Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts mit, dass die Übersendung und Zustellung von Dokumenten an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab dem 01.01.2020 vollständig elektronisch über das beA erfolgt. Zu diesem Zweck werden bei den bayerischen Sozialgerichten und dem Bayerischen Landessozialgericht im Januar 2020 in allen laufenden Verfahren die Adressdaten der beteiligten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte um die Safe-ID des jeweiligen beA ergänzt. Sofern in Einzelfällen nicht eindeutig zu erkennen ist, wer Bearbeiter/in des Verfahrens ist, wird die Bayerische Sozialgerichtsbarkeit die entsprechenden Kanzleien um Angabe bitten, wer als elektronische/r Ansprechpartner/in eingetragen werden soll. Ab 01.02.2020 soll ein vollständig elektronischer Versand an alle Kanzleien erfolgen. Wir wurden in diesem Zusammenhang auch darüber informiert, dass ab März 2020 die Arbeitsagenturen und Jobcenter (mit Ausnahme der Optionskommunen) deutschlandweit als erste Sozialleistungsträger den Sozialgerichten ihre bereits elektronisch geführten Akten auch auf elektronischem Weg übermitteln

Bildquellen: LordRunar/iStock

DIE BEDEUTUNG VON BEA-KARTE UND PIN UND WARUM MAN DIESE AUF GAR KEINEN FALL WEITERGEBEN SOLLTE

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Die BRAK richtet gem. § 31a BRAO für jedes im Gesamtverzeichnis eingetragene Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) ein. Um gleich mit einem ersten Irrtum aufzuräumen: beA ist ein persönliches Postfach der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts und kein Postfach der Kanzlei, in der der Postfachinhaber tätig ist. Welche Sorgfaltspflichten sich daraus ergeben, erläutert der folgende Beitrag.

Regelungen der RAVPV

Die Inhaber eines für sie erzeugten Zertifikats dürfen dieses keiner weiteren Person überlassen und haben die dem Zertifikat zugehörige Zertifikats-PIN geheim zu halten, § 26 RAVPV. Die beA-Karte, mit der sich der Postfachinhaber dem beA-System gegenüber identifiziert, muss also bei ihm verbleiben. Die zugehörige PIN ist geheim zu halten. Es verbietet sich damit, Karte und PIN Mitarbeitern auszuhändigen oder sie Kollegen zu überlassen, die zu zentralen beA-Beauftragten der Kanzlei bestimmt wurden.

Warum ist das so wichtig?

§ 130a IV ZPO und die entsprechenden Vorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen regeln den sog. sicheren Übermittlungsweg, der die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt. In der Praxis bedeutet dies, dass der Postfachinhaber sich mit beA-Karte und PIN selbst am beA anmelden und die Nachricht selbst versenden muss. Wer also Karte und PIN weitergibt, gibt seine eigenhändige Unterschrift aus der Hand.

Das ArbG Lübeck (BRAK-Mitt. 2019, 266 m. Anm. Miedtank) hatte in einem solchen Fall gar die Einreichung eines Schriftsatzes als unwirksam erachtet. Und § 20 III RAVPV regelt eindeutig, dass der Postfachinhaber das Recht, nicht-qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden, nicht auf andere Personen übertragen kann.

Rechtevergabe in fremdem Namen

Der mit der beA-Karte ausgestattete Dritte kann aber damit noch mehr anfangen als „nur“ zu unterschreiben. Wer über die persönlichen Zugangsmittel des eigentlichen Postfachinhabers verfügt, kann ungehindert lesenden und schreibenden Zugriff auf das Postfach vergeben und sogar weiteren Personen das umfassende Recht einräumen, ihrerseits Rechte zu vergeben – und das alles ohne Wissen des Postfachinhabers.

Und noch schlimmer: Verfügt der Postfachinhaber selbst bereits über Zugangsrechte an dem Postfach eines anderen, beispielsweise als Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter, kann ein Dritter im Fall der Weitergabe von

Karte und PIN auch dieses Postfach verwalten! Damit sind Verstöße gegen die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutzverletzungen vorgezeichnet.

Alternativen zur Weitergabe von Karte und PIN

Die Weitergabe der Zugangsmittel erfolgt in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen. Entweder möchte der Postfachinhaber mit Postein- und -ausgang nichts zu tun haben. Dafür sieht das beA-System mit der Rechtevergabe Möglichkeiten vor.

Oder die Kanzlei möchte sicherstellen, dass der neu eingetretene Rechtsanwalt keine Kanzleipost erhält. Dies kann organisatorisch dadurch geregelt werden, dass den Kommunikationspartnern ein bestimmtes beA als Korrespondenzadresse angegeben wird und zugleich die technische Absicherung dadurch erfolgt, dass der Eingetretene selbst (!) Vorgesetzten, Kollegen oder Mitarbeitern Rechte an seinem Postfach einräumt, ohne gleich Karte und PIN weiterzugeben.

Und schließlich besteht die Angst, dass der aus einer Berufsausübungsgemeinschaft ausgeschiedene Rechtsanwalt weiter Mandatspost erhält. Das lässt sich technisch nicht ausschließen, sondern erfordert klare Regelungen im Arbeits- oder Sozietätsvertrag, ggf. verbunden mit der Mitteilung über die Beendigung der gemeinschaftlichen Berufsausübung an Mandanten, Gegner und Gerichte.

Fazit

Geben Sie Ihre Unterschrift in Form von beA-Karte und PIN nie aus der Hand, sondern beachten Sie die gesetzlichen Vorschriften. Das Rechtemanagement im beA und saubere vertragliche Regelungen sichern alle Parteien ausreichend ab!

Bildquellen: LordRunar/iStock

JAHRESWECHSEL - DAS GIBT'S NEUES IM ERV

Auch beim Elektronischen Rechtsverkehr bringt der Jahreswechsel einiges Neues.

Welche neuen Regelungen Sie kennen sollten, erfahren Sie in dem aktuellen beA-Newsletter 35/2019 vom 12.12.2019, den Sie [hier](#) finden.

Bildquellen: LordRunar/iStock

ÄNDERUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

Änderung der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses sowie beauftragte Sachverständige bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und des Berufsbildungsausschusses im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München.

Die Präambel enthält folgende Fassung:

Entschädigungsordnung für die Mitglieder der **Prüfungsausschüsse**, des **Aufgabenausschusses** (§ 40 Abs. 4 BBiG) sowie beauftragte Sachverständige (§ 39 Abs. 2 BBiG a. F.) bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und des **Berufsbildungsausschusses** (§ 77 Abs. 3 BBiG) im Bezirk der

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München.

Die Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle (§ 71 Abs. 4 BBiG) setzt gemäß § 40 Abs. 4 BBiG durch Beschluss vom 22.08.2019 mit Genehmigung des Bay. Staatsministeriums der Justiz vom 14.10.2019 im Benehmen mit dem Bay. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales für die Mitwirkung bei den Prüfungen nach der Prüfungsordnung (PO) zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München vom 09.03.2016 (Vollzug der Verordnung zur Änderung der ReNoPat-AusbV vom 29.08.2014, BGBl. I S. 1490) und für die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses nachfolgende Entschädigung fest:

...

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Änderung der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses sowie beauftragte Sachverständige bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und des Berufsbildungsausschusses im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München hat am 22.08.2019 die in der beigehefteten Ausfertigung wiedergegebene Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses sowie beauftragte Sachverständige bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und des Berufsbildungsausschusses im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München beschlossen.

Die Änderung der Entschädigungsordnung wurde in dieser Fassung vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 14.10.2019 (Gz: A4a - 7626 - IV - 10549/19) genehmigt.

Die Voraussetzungen für die Ausfertigung sind gegeben.

Zuständig für die Ausfertigung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer, dessen Organ der Berufsbildungsausschuss ist (§ 40 Abs. 4 a .F. und § 77 Abs. 3 BBiG).

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

München, den 11.11.2019

gez. RA Michael Then
Präsident

Die Entschädigungsordnung der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses und des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München tritt mit Wirkung zum **01.01.2020** in Kraft.

ERLÄUTERUNG

Die Änderung erfolgte im Hinblick auf den Geltungsbereich der Entschädigungsordnung. Diese greift nunmehr für Sachverständige die gem. § 39 Abs. 2 BBiG beauftragt werden. Eine inhaltliche Änderung erfolgte darüber hinaus nicht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei der Ausfertigung der Neuregelung die bisherige Fassung des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005, das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, galt.



AUF EIN WORT, HERR PROF. DR. GAIER!

Herr Prof. Dr. Gaier, Sie waren Richter des Bundesverfassungsgerichts und gehörten dem Ersten Senat an. Ihr Dezernat umfasste u.a. das Recht der freien Berufe. Vor Ihrer Tätigkeit am Bundesverfassungsgericht waren Sie Richter am Bundesgerichtshof.

Seit dem 01.09.2019 sind Sie nun neuer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Herzlichen Glückwunsch zu diesem Amt. Welche Herausforderungen bringt es mit sich?

Vielen Dank für den Glückwunsch! Es ist für mich sicher eine Herausforderung, eine neue berufliche Tätigkeit in einem Umfeld zu beginnen, in dem ich noch keine Erfahrungen sammeln konnte. Vieles erinnert zwar an richterliche Tätigkeit, völlig neu ist aber die Erfahrung, für den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens auf die Kooperation aller Beteiligten angewiesen zu sein. Zu meinem Glück ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aber nicht nur perfekt

organisiert, sondern ich darf dort auch mit einem hochmotivierten und bestens qualifizierten Team zusammenarbeiten. Das stimmt mich sehr optimistisch, die Herausforderung bewältigen zu können.

Wie sehen Sie Ihre neue Position im Vergleich zu Ihrer langjährigen Tätigkeit als Richter?

Es ist eine interessante neue Erfahrung. Zwar beginnen wir in der Schlichtungsstelle wie bei Gericht jede Fallbearbeitung mit einer exakten rechtlichen Prüfung. Dann gilt es aber, auf dieser rechtlichen Grundlage ohne die Möglichkeit, den Sachverhalt durch eine Beweisaufnahme zu klären, einen Lösungsvorschlag zu entwickeln und so überzeugend zu begründen, dass beide Seiten zustimmen können. Wer glaubt, die Schlichtungsstelle mache reihenweise ins Blaue hinein lediglich „Halbe-Halbe“-Vergleichsvorschläge, unterliegt einem großen Irrtum.

Wo sehen Sie, verglichen mit den Gerichten, Vorteile bei der Bemühung einer Schlichtungsstelle?

Es sind vor allem zwei Vorteile: das Schlichtungsverfahren wird – erstens – zügig geführt und schneller abgeschlossen als typischerweise ein Gerichtsverfahren und es ist – zweitens – völlig kostenfrei. Die Beteiligten erhalten in kurzer Zeit einen Vorschlag, über dessen Annahme sie frei entscheiden und damit eine rechtliche Auseinandersetzung umgehend beenden können – und dabei vermeiden sie noch jedes Kostenrisiko. Das rationale Desinteresse, das Viele vom Gang zu den Gerichten abhält, sollte daher nicht zur Passivität führen, sondern den Weg zur Schlichtungsstelle weisen.

Haben Sie das Gefühl, dass das Vertrauensverhältnis von Mandanten zu ihren Anwälten in den letzten Jahren schlechter geworden ist? Was denken Sie, kann man tun, um dieses wieder zu stärken?

Soweit ich es als Außenstehender überschauen kann, gibt es im Allgemeinen eine unverändert gute und stabile Vertrauensbasis. Aber spätestens seit Voltaire wissen wir, dass das Bessere der Feind des Guten ist. Das

Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt weiter zu stärken, es noch mehr zu festigen, kann nie ein Schaden, sondern immer nur von Nutzen sein. Hierzu kann die Schlichtungsstelle einen Beitrag leisten und damit ihre aus Sicht der Anwaltschaft und im Interesse des Rechtsstaats wichtigste Aufgabe erfüllen.

Mit nur 46 Jahren wurden Sie Richter am Bundesgerichtshof. War das schon Ihr Traum, als Sie Ihr Jurastudium aufnahmen?

Mein Interesse am Richterberuf wurde erst während der Referendarzeit geweckt – recht spät also, aber umso entschiedener: Nach der ersten Station beim Amtsgericht war für mich die Berufswahl getroffen. Zuvor waren die juristischen Berufe für mich ein völlig fremdes Terrain; in meiner Familie und meinem persönlichen Umfeld gab es zu meiner Jugend keine Juristinnen und Juristen. So habe ich das Jurastudium auch mit ganz anderen beruflichen Plänen begonnen: Ich stellte mir eine berufliche Perspektive in der Politik vor und wollte wissen und verstehen, nach welchen Regeln unser Staat funktioniert. Allerdings merkte ich dann sehr schnell, dass ich bei allem Interesse an Politik für eine Tätigkeit in diesem Bereich doch nicht taue. Gleichzeitig begann ich mich für die Rechtswissenschaft ernsthaft zu interessieren. Ich war neugierig geworden und gespannt auf die juristische Welt – und die Entscheidung über die Berufswahl stellte ich kurzerhand zurück.

Im Anschluss waren Sie zwölf Jahre lang Richter des Bundesverfassungsgerichts, engagierten sich als Honorarprofessor an der Universität Hannover, im Verfassungsforum mit der China University of Political Science and Law und als Gastprofessor am dortigen Chinesisch-Deutschen Institut für Rechtswissenschaft. Was treibt Sie an und worin finden Sie Ausgleich?

Ich bin in einem Handwerkerhaushalt groß geworden und habe früh erfahren können, wie hart viele Menschen – so wie meine Eltern – für etwas Wohlstand und etwas sozialen Aufstieg arbeiten müssen. Deshalb habe ich großen Respekt vor allen Frauen und Männern, die egal mit welcher Qualifikation und egal an welcher Stelle ihr Bestes geben, nicht unter ihren Möglichkeiten bleiben und alle ihre Talente einbringen. Das bringt den Einzelnen voran und, wenn man

Solidarität nicht vergisst, auch unsere Gesellschaft. Solange ich mit meinen Kenntnissen und Erfahrungen noch etwas Nützliches leisten kann, bin ich daher gerne dabei. Ausgleich verschafft mir in erster Linie Sport – einmal täglich versuche ich konsequent durchzuhalten. Außerdem bemühe ich mich, in diesen turbulenten Zeiten nicht alle neuen Entwicklungen zu verpassen: Auch wenn ich dieser Karriere abgeschworen habe, bin ich an Politik noch immer sehr interessiert, außerdem an Geschichte, Architektur, Malerei, Technik und Wissenschaft. Manchmal ist auch einfach nur Entspannung angesagt, dann helfen großes Hollywood-Kino, eine Serie wie „The Americans“ oder ein Konzert – am besten von Metallica.

Bildquellen: iStock/Thinkstock